ögwthema

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 4|2014

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ALLES AUF EINEN BLICK
STEUERLICHE NEUERUNGEN 2014/2015

BRENNPUNKT FINANZ
Herbert Houf über die Vertretungshaftung nach § 9 BAO

IM FOKUS
Verena Trenkwalder über das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz

SOFTSKILLS
Resilienz ist eine Kernkompetenz für Steuerberatungsberufe

ISSN 2078-3957

ERSTE BANK SPARKASSE
Was zählt, sind die Menschen.
„Eine Bank, die mich als Wirtschaftstreuhänder versteht.“
Für uns zählt, was für Sie zählt.
Sie haben klare Vorstellungen und Ziele. Deshalb unterstützen wir Sie und Ihre Ideen mit der passenden Finanzlösung.
www.erstebank.at/wirtschaftstreuhaender
www.sparkasse.at/fb
Besuchen Sie uns auf:
facebook.com/erstebank.sparkasse

Inhalt

4 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über zukünftige Herausforderungen und Entwicklungen unseres Berufsstandes.

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

8 **PERSONALITY** Karin Pollack über Michael Lang, Leiter des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht.

10 **SCHWERPUNKT** Ausblick und Überblick: Hubert W. Fuchs über alle steuerrechtlichen Neuerungen für 2015.

16 **PRAXIS** Ernst Autischer über die neuen Informationstechnologien als Herausforderungen für den Berufsstand.

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über die Vertreterhaftung nach § 9 BAO.

21 **SERVICENETZWERK** Die ÖGWT verbindet Menschen und Wissen in ganz Österreich.

26 **BERUFSANWÄRTER** Doris Wagner über die neuen Schlüsselqualifikationen für Berufsanwärter.

27 **JUNGE ÖGWT** Kick-off in Kärnten: Die jungen Netzwerker aus dem Süden Österreichs.

28 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Herbert Houf über die neuen Rechnungslegungsvorschriften in der EU.

30 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

31 **IM FOKUS** Verena Trenkwalder über das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014.

33 **SOFT SKILLS** Harald Mairhofer über Resilienz als Kernkompetenz, auch für Steuerberater.

35 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? Fragen zum Steuerberater. Beantwortet von Skispringer Toni Innauer.

37 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt.

38 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Mag. Ernst Autischer, MMag. DDr. Hubert W. Fuchs, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, MMag. Harald Mairhofer, Mag. Karin Pollack, Dr. Verena Trenkwalder **Druck:** Berger Druck, Horn **ögwthema** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.650 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** oegwthema@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERFOTO: © FOTOLIA.COM

HINWEIS: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen.

Beste Noten!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Nicht immer hat man Gutes zu berichten, aber die Tatsache, dass unser Berufsstand erneut und auch in allen aktuellen Meinungsumfragen 2014 (unter 500 Unternehmen) beste Bewertungen erhalten hat, ist höchst erfreulich. Wir liegen, gleichauf mit den Rechtsanwälten, an der Spitze aller beratenden Berufe. Von Einbrüchen und schleichendem Imageverlust ist trotz Finanzkrise also zum Glück keine Spur.

Dass wir dennoch vor einer ganzen Reihe von Herausforderungen stehen, beweist nicht zuletzt die Rubrik Brandaktuell, in der ich ausnahmsweise einmal auf dem doppelten Platz alles zu umreißen versuche, was wir berufsgruppenspezifisch angehen müssen (Seite 4 und 5).

Einer, der sich schon lange um unseren Berufsstand verdient macht, ist Michael Lang. Er leitet immerhin seit nunmehr 20 Jahren das Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Karin Pollack hat ihn für uns porträtiert (Seite 8). Wie immer um diese Jahreszeit gibt uns der fachlich höchst versierte Kollege Hubert W. Fuchs für die Covergeschichte der aktuellen ögwthema einen Ausblick und Überblick auf alle steuerlichen Neuerungen für das kommende Jahr (lesen Sie ab Seite 10).

Dem fachlichen Service an der Kollegenschaft schreiben wir, wie immer, große Bedeutung zu. Zum Beispiel in Form der Beiträge der erfahrenen Kollegen Herbert Houf (über § 9 BAO, Seite 18) und Verena Trenkwalder (über das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, Seite 31). Nicht nur ein Trendwort, sondern tatsächlich relevante Kernkompetenz auch für Steuerberater ist Resilienz (wir berichten darüber auf Seite 33 in der Rubrik Softskills).

In diesem Sinn wünsche ich Ihnen für die kommenden Wochen viel Resilienz, also Widerstandskraft, aber vor allem auch ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2015 – und zuvor natürlich noch eine spannende Lektüre.

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

Wo stehen wir und was bringt die Zukunft?

BRANDAKTUELL. Der bevorstehende Jahreswechsel ist eine gute Gelegenheit, Bilanz zu ziehen. Wo stehen wir? Welche Trends begleiten uns in die Zukunft? Was plant die KWT? Von Klaus Hübner

Natürlich bin ich bei meinen Aussagen befangen, aber es lässt sich durchaus objektivieren, dass sich der Berufsstand auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten behaupten kann. Die aktuelle Imageumfrage vom Oktober zeigt das wieder deutlich. Wir liegen in der Imagebewertung neuerlich an der Spitze aller beratenden Berufe, gleichauf mit den Rechtsanwälten.

Die Umfrageergebnisse sind kein Zufall. Natürlich wachsen derzeit die Bäume nirgends in den Himmel. Dennoch zeigt die Entwicklung unserer Umsätze deutlich, wie sehr die Wirtschaft unsere Leistungen braucht. Vor 20 Jahren erzielte die Branche noch einen Umsatz von umgerechnet 942 Millionen Euro. 2013 wurden Umsätze von 2,1 Mrd. Euro gemeldet. Das bedeutet auch bereinigt um die Inflation ein stabiles Wachstum von zwei Prozent pro Jahr im Durchschnitt.

Wir haben im Juni den 7.000sten Steuerberater oder besser die 7.000ste Steuerberaterin angelobt. Die Zahl der Berufsangehörigen hat sich damit in 20 Jahren ebenso verdoppelt wie der Umsatz. Das bedeutet einerseits natürlich deutlich mehr Konkurrenz auf dem Markt, stellt andererseits aber auch sicher, dass die Kanzleien hervorragend ausgebildete Kollegen als Mitarbeiter und später auch Partner und Nachfolger finden.

Derzeit beschäftigen wir rund 2.900 Berufsanwärter, davon mit 57 Prozent Frauen. Nicht nur der Umsatz, auch die Zahl der Berufsangehörigen hat sich in 20 Jahren verdoppelt.

Was sollten wir tun, um uns auch in Zukunft am Markt durchzusetzen?

Ich verstehe allerdings sehr gut die Sorgen vieler Kollegen angesichts der vielen Krisenszenarien in der Wirtschaft, auf internationaler Ebene oder bei den Budgets der Staaten. Wenn wir uns weiter im Wettbewerb der Beratungsberufe behaupten wollen, müssen wir die Marke „Steuerberater/in“ laufend stärken. Am besten gelingt das, indem jeder von uns die „Kernbotschaften“ in seine täglichen Kontakte mit seinen Klienten einfließen lässt.

Die KWT hat dafür eine Initiative zur Positionierung der Steuerberater gestartet. Wir setzen auf diese Optimierung der Klientenkontakte, weil der zufriedene Klient der wichtigste Meinungsbildner in der Öffentlichkeit ist und die Weiterempfehlung der wichtigste Kanal für die Akquisition neuer Kunden. Der Gedanke hinter der Kampagne zur Positionierung: Wir haben 7.000 Berufsangehörige. Das sind 7.000 Kommunikatoren, 7.000 Botschafter, die gemeinsam die Marke Steuerberater am Markt positionieren und stärken können.

Damit wir auch wissen, wie wir dabei am besten vorgehen, bietet die Akademie von der Kammer geförderte Seminare zu den Themen Erstgespräch, Klientengespräch und Betriebsprüfung an. Im Herbst ist die Initiative auf ganz Österreich ausgeweitet worden und es wird zusätzlich zwei neue Ganztagesseminare geben. Die Themen: Mitarbeiterführung und Mehrwert schaffen mit Lohnverrechnung und Buchhaltung.

Derzeit arbeiten wir an weiteren Seminarangeboten. Als eine Stärke unseres Berufsstandes wurde definiert, dass wir auf Grund der laufenden Betreuung des Rechnungswesens unserer Klienten in der Regel auch ihre betriebswirtschaftlichen Kennzahlen kennen. Daraus lässt sich vielfach Beratungsbedarf ableiten, für den wir verkaufsfähige Beratungsprodukte entwickeln müssen, um so unser Leistungsangebot ausweiten zu können.

Klassische Angebote und neue Geschäfte

Die umfassende Steuerberatung und die Erstellung von Jahresabschlüssen werden auch in einem sich verändernden Markt unser Kerngeschäft bleiben. Vielen Dank in diesem Zusammenhang an die Fachsenate, die uns mit Steuerinformationen, Fachgutachten und vielen anderen Publikationen das Rüstzeug für eine professionelle Auftragsabwicklung liefern. Die Fachgutachten sind eine wertvolle Hilfestellung und fachliche sowie haftungsmäßige Absicherung für die tägliche Praxis.

Aber die Rahmenbedingungen und Erwartungen des Marktes verändern sich und dementsprechend werden wir gut daran tun, auch unser Produktportfolio anzupassen. Gründungs- und Umgründungsberatung, Sanierungsberatung, Planung, Budgetierung und Controlling, aber auch Bereiche wie Vermögensplanung, Übernahmeberatung, SV-Beratung, Gutachtertätigkeit und Wirtschaftsmediation werden an Bedeutung gewinnen. Es wird Aufgabe des Kanzleimanagements sein, sich in dieser Vielfalt klar zu definieren. Was sind meine Stärken? Mit wem arbeite ich zusammen? Für welche Zielgruppe arbeite ich? Eine Kanzlei mit klar definiertem Portfolio, was Angebot und Klienten betrifft, wird sich am Markt behaupten können.

IT: Die permanente Revolution

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen, Firmenbucheingaben, nun auch Eingaben an den VwGH und bald wohl auch an die Verwaltungsgerichte, FinanzOnline, Unternehmer-Service-Portal etc. – ohne technische Ausstattung auf höchstem Niveau ist unser Beruf nicht mehr erfolgreich auszuüben. Die Themen Digitalisierung und Automatisierung in der Lohnverrechnung und in der Buchhaltung, die für viele

von uns weiterhin wichtige Umsatzträger sind, nehmen Einzug in unsere Kanzleien und in unser Bewusstsein. Wir sind bei den Informationsveranstaltungen zum Thema „Kanzlei der Zukunft“ ausgebucht.

Der Zukunftsausschuss der KWT hat die Automatisierung der Kanzlei als ein Kernthema für die nächsten Jahre definiert und arbeitet ein umfassendes Informations- und Beratungsprogramm aus.

Die Diversität als Asset für die Jungen

Gut ausgebildete und motivierte Mitarbeiter sind neben IT und Produktportfolio ein Schlüsselfaktor für jede Kanzlei. Unser Beruf ist attraktiv, weil er selbständiges Arbeiten, den Umgang mit Menschen und sehr schöne Karrieremöglichkeiten bietet. Unsere Diversität sehe ich als Asset für die Jungen. Selbständig als Steuerberater in einem Freien Beruf. Die Möglichkeit, sich auf Branchen oder Fachgebiete zu spezialisieren. Die Vernetzung mit anderen Spezialisten. Die Begleitung von Klienten bei ihren Auslandsaktivitäten. Für alles ist Platz und daran wird sich auch so schnell nichts ändern.

Unsere Akademie

Unser Bildungsangebot, allem voran jenes der Akademie, entspricht dem Stellenwert, den wir den hervorragend qualifizierten Berufsangehörigen und den ebenso gut ausgebildeten Kanzleimitarbeitern beimessen. Die Akademie ist die Nummer eins unter den einschlägigen Anbietern. 3.500 Veranstaltungen werden pro Jahr angeboten. Rund 72.000 Seminartage haben die Teilnehmer im letzten Jahr absolviert.

Finanzpolizei und Vertretungsrechte

Unter dem Druck der leeren Kassen wird immer härter und kompromissloser geprüft. Man denke nur an die aktuellen Probleme bei Betriebsprüfungen mit Subhonoraren. Als zutiefst unbefriedigend erlebe ich, dass die Finanzämter immer seltener bereit sind, Sachverhalt und rechtliche Zweifelsfragen im Detail zu diskutieren, und wir zu oft gezwungen sind, Bescheidbeschwerden einzubringen.

Besonders Kritik gab es in den letzten beiden Jahren am Vorgehen der Finanzpolizei, das vielfach als unverhältnismäßig beschrieben wurde. Was mich persönlich besonders stört, sind die strittigen Vertretungsrechte bei vielen Einsätzen der Finanzpolizei. Bei allem Verständnis dafür, dass es auch einmal schnell gehen muss und man nicht vorne auf den Steuerberater warten kann, wenn hinten die nicht angemeldeten Arbeiter davonlaufen: Prinzipiell muss der Staat dafür Sorge tragen, dass sich Bürger und Behörde auf Augenhöhe begegnen. Je mehr der Staat aufrüstet, umso größer ist seine diesbezügliche Verantwortung. Da ist es wirklich ärgerlich, wenn Vertreter der Finanzpolizei Vertretungsrechte in Frage stellen. Was ist das für ein Verständnis für die Rechte des Steuerpflichtigen?

Wir haben sehr vehement auf diesen Reformbedarf hingewiesen und haben uns inzwischen doch auch Gehör verschafft. Seitens der Finanzpolizei ist das vielfach urgierte Organisationshandbuch veröffentlicht worden. Wir selbst haben einen Leitfaden für den Umgang mit der Finanzpolizei und ein Muster mit Anleitung für eine Maßnahmenbeschwerde publiziert, um den Kolleginnen und Kollegen Arbeitshilfen für die tägliche Praxis in die Hand zu geben.

WTBG-Novelle

Vor allem aber haben wir den Wunsch nach einer Klarstellung unserer Vertretungsrechte im Zusammenhang mit Aufsichts- und Kontrollhandlungen der Finanzpolizei prioritär in die Liste jener Angelegenheiten eingebracht, die wir im Rahmen einer Novelle des WTBG neu geregelt haben wollen. Wir haben inzwischen positive Signale aus dem Wirtschafts- und dem Justizministerium erhalten. Die Antwort aus dem Finanzministerium stand bei Drucklegung dieses Heftes leider noch aus.

Weichenstellung Steuerreform

Noch ein Blick auf die Steuerreform. Unser vor einem Jahr präsentierter „Steuerreformplan für Österreich“ ist von der Politik aufgenommen worden und hat Eingang in viele Steuerkonzepte gefunden, die seither vorgelegt worden sind.

Die Eckpunkte unserer Vorstellungen von einer nachhaltigen Reform sind unverändert: Wir können uns eine steuerliche Entlastung nur leisten, wenn die dafür nötigen finanziellen Spielräume durch Strukturreformen geschaffen werden. Neue Steuern sind angesichts der viel zu hohen Abgabenquote abzulehnen und der Streit um „Millionärssteuern“ ist eine Scheindebatte. Die Entlastung der Einkommensbezieher ist notwendig. Ebenso notwendig ist aber auch die Entlastung der Wirtschaft. Der Faktor Arbeit ist zu hoch besteuert.

Die Arbeitsgruppe Steuerpolitik im Fachsenat für Steuerrecht hat die Rahmenbedingungen und die notwendigen Maßnahmen wie folgt analysiert:

- Verschlechterung der Wirtschaftsprognosen
- Das Budget 2015 der Bundesregierung entspricht nicht den EU-Vorgaben.
- Eine Steuerreform ohne die notwendige Finanzierung ist unseriös. Die Finanzierungsfrage ist ungeklärt. Die Ergebnisse der Thienel-Kommission sind noch nicht ausreichend.
- Ein Etappenplan ist sinnvoll.
- Ohne Einschnitte wird es nicht gehen, die Erwartungshaltung in der Bevölkerung wurde zu hoch hinaufgeschraubt.
- Die vergleichende Analyse mit Deutschland ergibt, dass dort die föderalen Strukturen billiger sind.
- Kostentransparenz im öffentlichen Bereich fehlt: keine Kostenrechnung
- Der Föderalismus sollte reduziert und Mehrgleisigkeiten beseitigt werden: Die KWT schlägt vor, eine Expertenkommission einzusetzen, die die unterschiedlichen Ausgabenstrukturen der Bundesländer untersucht und ein Benchmarking erstellt.

Wir werden als Berufsstand weiter unsere gesellschaftliche Verpflichtung wahrnehmen und Expertenpapiere vorlegen. Dann liegt es an der Politik.

Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, wünsche ich frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2015.

Ihr Klaus Hübner

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Das Beispiel Steuerreform zeigt deutlich, dass unsere Expertise geschätzt wird. Unser „Steuerreformplan für Österreich“ ist von der Politik aufgenommen worden.

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Unser Online-Abo ist da

NETZWERK. Können Sie nicht immer an den Seminaren teilnehmen? Ist es Ihnen zu umständlich immer die ÖGWT-Skripten oder ÖGWT-Audio-CDs extra nachzubestellen?

Wir haben die perfekte Lösung für Sie: das ÖGWT Online-Abo. Einfach über die ÖGWT Homepage *www.oegwt.at* anmelden und das Abo bestellen. Nach der Anmeldung erhalten Sie einen Zugangscode, mit dem Sie die meisten ÖGWT Skripten und Audio-CDs downloaden, in PDF abspeichern oder die Veranstaltung anhören können. Testen Sie unser Herbst-Abo, das ÖGWT-Mitglieder zum Vorteilspreis von EUR 60,– netto (Standard EUR 80,– netto) beziehen können. Sollte es Ihnen gut gefallen, verlängert sich das Abo automatisch. Wenn nicht, dann können Sie bis Ende des Jahres einfach kündigen. Testen Sie uns – es lohnt sich. Wertvolles Wissen, das Sie in der ganzen Kanzlei verteilen können. Also warten Sie nicht länger und erhalten Sie durch ein paar Klicks alles, was Sie für Ihre Weiterbildung benötigen.

Für unsere Klienten

Service. Der neue Klientenleitfaden 2015

Kleine Aufmerksamkeiten erhalten die Freundschaft und sichern den Erfolg nachhaltig. Pflegen Sie Ihre Stammklienten und bedanken Sie sich im neuen Jahr mit dem praktischen „ÖGWT Klientenleitfaden 2015“ für das Vertrauen, das Ihr Klient in Sie setzt. Ein Grund für einen Steuerberaterwechsel ist u.a. zu wenig aktive Information durch den Steuerberater und dass sich der Klient als „Routinefall“ fühlt. Geben Sie Ihren Klienten gleich zu Beginn des Jahres den ÖGWT Klientenleitfaden in die Hand und Ihr Klient erhält die wichtigsten Informationen darin, die er wissen sollte. Der Klientenleitfaden ist ein Auszug aus dem Leitfaden für Steuern & Sozialversicherung.

Die ÖGWT bietet Ihnen den Klientenleitfaden 2015 mit Ihrem individuellen Design an, und das zu einem Vorteilspreis für ÖGWT-Mitglieder (ca. 20% Nachlass!). Wir machen Ihnen gerne unter Angabe einer Stückzahl ein Angebot. Bitte schicken Sie uns einfach ein E-Mail an *service@oegwt.at* oder rufen Sie unsere Generalsekretärin Mag. Sabine Kosterski unter 0664/12 77 955 an.

Frohe Weihnachten!

DIE ÖGWT bedankt sich herzlich bei ihren Mitgliedern und wünscht allen Kollegen ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2015.

Danke!

Liebe Mitglieder der ÖGWT, liebe Teilnehmer bei ÖGWT Veranstaltungen!

Bald ist wieder das Jahr vorüber. Und wir haben viel Spaß miteinander, gemeinsame Erlebnisse, Sympathie, Engagement, Feedback und Unterstützung mit Ihnen erleben dürfen. Ein großes Dankeschön an Sie für Ihre Treue und Ihr Vertrauen, Ihre Teilnahme und gute Stimmung bei unseren Veranstaltungen, Ihre Mitgliedschaft, Ihr Engagement, Ihre Ideen und Ihr wertvolles Feedback.

Sie motivieren uns Jahr für Jahr, besser zu werden und unseren Berufsalltag leichter zu machen. Ein herzliches DANKESCHÖN!

Routinefehler ausgeschlossen

SERVICE. Bilanzierungscheckliste 2015

Alle Mitglieder der ÖGWT bekommen kostenlos zu Jahresbeginn den Arbeitsbehelf Bilanzierungscheckliste 2015 zur Erstellung der aktuellen Bilanz, G&V und der Mehr-Weniger-Rechnung. Die Checkliste wird jährlich von Experten überarbeitet und berücksichtigt alle aktuellen gesetzlichen Vorschriften für die Jahresabschlussarbeiten. So können Sie sicherstellen, dass sich keine Routinefehler einschleichen und Ihre Jahresabschlüsse einen qualitativ hochwertigen Level haben. Die ÖGWT wünscht viel Freude mit dem Arbeitsbehelf. Weitere Exemplare können, solange der Vorrat reicht, zum Stückpreis von Euro 5,– + Versandspesen im ÖGWT Sekretariat unter 01/315 45 45 oder per E-Mail *service@oegwt.at* erworben werden.

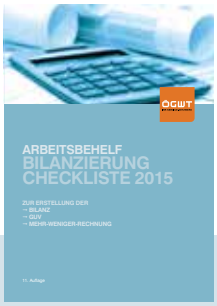

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert herzlich zum Berufsjubiläum

20-jähriges Berufsjubiläum

Harald Rumpler. Der Burgenländer feiert am 19. Dezember sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Er fährt gerne am Wochenende mit seiner Frau nach Wien (Kultur und Kulinarik!), um seine drei erwachsenen Kinder zu besuchen. Die ÖGWT gratuliert.

Klaus Sommerauer. Der ursprünglich als Forstwirt ausgebildete Steirer feiert am 14. Dezember sein Berufsjubiläum. Seine Freizeit widmet er seiner Familie, der Forstwirtschaft und dem Laufsport. Die ÖGWT gratuliert herzlichst.

10-jähriges Berufsjubiläum

Michael Braun. Für den Wiener stand am 1. Oktober sein Berufsjubiläum an. Er ist als ehrenamtlicher Sanitäter beim Roten Kreuz tätig und spielt Tennis. Gerne verbringt er Zeit mit seiner Familie. Wir wünschen alles Gute.

Thomas Wladika. Wladika beging am 16. November sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Der Burgenländer verbringt seine Zeit gerne mit Sport und Reisen. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Kurt Kaindl. Mit dem 30. November begeht auch Kaindl sein rundes Berufsjubiläum. Am liebsten kocht er mit und für seine Freunde. Fit hält er sich mit Laufen, Radfahren oder Wandern. Die ÖGWT gratuliert.

Gabriele Führer. Am 1. Dezember feiert Gabriele Führer ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. In ihrer Freizeit ist sie mit ihren Hunden unterwegs oder trifft sich mit Freunden. Entspannung findet sie beim Lesen, Musikhören oder beim Handarbeiten. Die ÖGWT gratuliert.

Walter Holzbauer. Der geborene Kärntner feierte am 20. Oktober sein Berufsjubiläum. Er lebt in Neulengbach, wo er seine Kanzlei eröffnet hat. In seiner Freizeit geht er gerne in die Konzerte seiner Frau. Fit hält er sich mit Schifahren, Nordic Walking und Wanderungen. Die ÖGWT gratuliert.

Gerald Brugger. Für den Salzburger stand sein 10-jähriges Berufsjubiläum am 15. November an. Am liebsten verbringt er seine Freizeit mit der Familie. Die gemeinsamen Mountainbiketouren sowie Skitouren im Winter sind die perfekte Entspannung. Die ÖGWT gratuliert.

Hochzeit. Monika Kastenhofer-Krammer. Nach vielen Jahren des Zusammenlebens haben sich Monika und Peter nun offiziell am 20. September in der Wallfahrtsbasilika am Pöstlingberg getraut. Nach der Messe ging es zum nahegelegen Pöstlingberg Schlössl und zu einem rauschenden Fest mit Freunden, Feuerwerk und Musik. Die ÖGWT gratuliert herzlichst und wünscht viele gemeinsame Jahre.

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Geburtstag

Doris Wagner – 30 Jahre. Für die Steirerin stand am 17. Oktober ihr 30er an. Sie ist immer in Bewegung, ob im Beruf oder in der Freizeit beim Mountainbiken, Schifahren, Golfen, Schwimmen oder beim Reisen. Ausgleich findet sie bei ihrem „fast" täglichen Yoga, Tai-Ji oder Pilates. Alles Gute.

Herbert Huber – 70 Jahre. Am 22. Oktober wurde Herbert Huber 70 Jahre alt. In seiner Freizeit genießt er das Wandern und das Musizieren. Ebenso liebt er das Reisen, um neue Länder und Sprachen kennenzulernen. Die ÖGWT gratuliert.

Michael Waclik – 40 Jahre. Am 30. Oktober beging Waclik seinen 40er. Seine Freizeit verbringt er am liebsten mit seiner Frau und seinen zwei energiegeladenen Söhnen. Den Ausgleich findet er bei sportlicher Betätigung, wie Windsurfen, Mountainbike oder Segeln. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Friedrich Möstl – 50 Jahre. Am 2. November beging der Steirer und ÖGWT-Funktionär seinen 50er. In seiner Freizeit betätigt er sich sportlich u.a. mit Golfen und Segeln. Er kocht gern mit Familie und Freunden. Er übt Aufsichtsrats-, Stiftungs- und Vereinsfunktionen aus, z.B. als Obmann des Vinzimarktes. Die ÖGWT dankt und gratuliert.

Herbert Dallinger – 50 Jahre. Der Oberösterreicher beging am 11. November seinen 50er. Zwischen Konzertbesuchen, der Blaskapelle, dem Skifahren findet er noch genug Zeit für seine Familie. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Herwig Pfaffenzeller – 40 Jahre. Am 12. November feierte der Oberösterreich seinen 40er. Am liebsten verbringt er die Freizeit mit seiner Familie. Wenn Zeit bleibt, schaltet er beim Laufen, Wandern oder Musikmachen ab. Alles Gute!

Stefan Lami – 50 Jahre. Der Tiroler feierte am 15. November. Neben der Steuerberatung liebt er das Reisen, um Neues zu entdecken, die Berge, um zu sich zu kommen, und sein Boot, um den Wind zu spüren. Die ÖGWT gratuliert.

Christof Metzler – 40 Jahre. Metzler feierte am 22. November seinen 40er. Glücklich verheiratet mit fünf Kindern steht der Tiroler zu seinem Glauben und ist viel in den Bergen unterwegs. All dies stärkt ihn. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Steuerrecht in der Postmoderne

PORTRÄT. Michael Lang leitet das Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Mehr als die Hälfte der in der steuerrechtlichen Praxis Tätigen im Land werden hier ausgebildet. Von Karin Pollack

Es gibt Orte in Wien, die sind so neu, dass sie fast unwirklich wirken. Wer es ausprobieren will, sollte einen Ausflug auf den Campus der neuen Wirtschaftsuniversität (WU) im Prater wagen. Plötzlich nur mehr junge Menschen, die Gebäude brandneu und von Europas renommiertesten Architekten gebaut und kein Auto weit und breit: Wie im Science-Fiction Film, nur eben Wirklichkeit. Michael Lang, Leiter des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht, hat sein Büro im gelb-orangen Gebäude. „Ich gehe gerne über die Außenstiege rauf, da hat man einen fantastischen Ausblick auf das Gebäude von Zaha Hadid", sagt er und erzählt, dass es der neue Campus im letzten Jahr fast in jede internationale Architekturzeitschrift geschafft hat. Dass der Bau ohne Zeitverzögerung und Budgetüberschreitungen über die Bühne ging, freut ihn allerdings noch viel mehr.

Der Ausdauersportler Michael Lang leitet seit 20 Jahren das Institut an der WU Wien

BEIGESTELLT

Die WU habe international einen sehr guten Ruf, sagt Lang, der daran mitgearbeitet hat. Unter seiner Ägide wurde das Studium für Wirtschaftsrecht etabliert und ein internationales LLM-Studium geschaffen. In seinem Institut sind fast 60 Mitarbeiter „auf der Pay-Roll", seit 1994, dem Jahr, in dem er auf der WU Wien begann, sei also wirklich viel passiert.

Michael Lang ist Wiener, Jahrgang 1965, und wuchs im Bezirk Margareten auf. Er war ein sehr guter Schüler, hat sich drei Jahre vehement als Schulsprecher, später im Landesschülerbeirat engagiert. In dieser Funktion habe er aber mehr gelernt als im Klassenzimmer, ist er überzeugt. Nach der Matura 1983 entschied er sich für ein Doppelstudium und inskribierte an der WU und am Juridicum.

„Ich wurde dann zum WU-Studienabbrecher", lacht der Universitätsprofessor. Das lag zum einen am mehr juristisch orientierten Freundeskreis, zum anderen an Günther Winkler, dessen Seminare zur Rechtstheorie ihn begeisterten. Über dessen Empfehlung bekam er 1987 eine Studienassistentenstelle bei Wolfgang Gassner am Institut für Finanzrecht der WU. Gassner wurde Langs wichtigster Lehrer, einer, der ihn prägte, wie er sagt. Bei ihm schrieb er seine Dissertation über „Hybride Finanzierungen im Internationalen Steuerrecht".

In den 1980er-Jahren gab es noch Devisenbeschränkungen, Doppelbesteuerungen waren exotisch, erinnert er sich, „die Zeiten haben sich wirklich stark verändert", resümiert er. Gassner drängte Lang zur Habilitation. Mit 26 Jahren war er einer der Jüngsten, die das an der WU jemals geschafft hatten.

Dann allerdings entschied er sich, auch Erfahrungen in der Praxis zu sammeln. Lang begann bei der Wirtschaftssteuerkanzlei Exinger, „später BDO und heute Deloitte, auch in den Firmenstrukturen hat sich in unserer Branche alles gewandelt", sagt er. Als an der WU ein zweiter Lehrstuhl für Steuerrecht eingerichtet wurde, wollte er diese Chance nicht vorüberziehen lassen und wurde mit 29 Jahren Professor.

Seit 1. November 1994 leitet er sein Institut. „Ich denke, wir bereiten die Studierenden sehr gut auf die Praxis vor", sagt er. Nach 20 Jahren Arbeit gibt er offen zu, dass er die Früchte seiner Aufbauarbeit auch genießen kann. Die Fenster seines Büros schauen ins Grün der Prater-Kastanien, „es ist wirklich fantastisch hier, ich komme oft mit meiner Familie zum Essen hierher, weil sogar die Restaurants am Campus hervorragend sind", erzählt er.

Apropos Familie: Lang, der sich selbst als „Familienmensch" bezeichnet, ist seit 1992 mit Christina, einer Alt-Humanistin und AHS-Lehrerin, verheiratet. Die beiden haben zwei Söhne. Tobias studiert an der WU, allerdings Volkswirtschaft, „da kann er universitär seinen eigenen Weg gehen", sagt Lang, sein jüngerer Sohn Johannes geht noch zur Schule. An den Wochenenden spielt er gerne Fußball mit seinen Buben.

Nur drei Wochen im Jahr verordnet Lang sich E-Mail-Karenz, nämlich bei den Familienurlauben, die immer irgendwo zwischen Kärnten und Griechenland stattfinden. Vor allem dann hat er Zeit für nicht-fachliche Lektüre. Er interessiert sich für die jüngere Geschichte, diesen Sommer hat er unter anderem Christopher Clarks „Schlafwandler – Wie Europa in den ersten Weltkrieg zog" gelesen.

Übrigens: Michael Lang läuft manchmal auch zur Arbeit. Für die zehn Kilometer von seiner Wohnung im 19. Bezirk bis in den Prater braucht er 50 Minuten – und: Am Science-Fiction-Campus gibt es auch Duschen. ■

Andere gehen beim Banking nur traditionelle Wege.

Schnell, bequem und einfach.

Wir bieten Business-Banking einer neuen Generation.

Das neue Service für Unternehmer.

Neben der persönlichen Beratung bieten wir viele OnlineServices: OnlineProdukte, BusinessNet, Beratung per Videotelefonie und Drucksortenbestellung.
firmenkunden.bankaustria.at

Das Leben ist voller Höhen und Tiefen. Wir sind für Sie da.

Willkommen bei der
Bank Austria
Member of UniCredit

Steuerliche Neuerungen 2014/2015

STEUERGESETZE. Welche steuerlichen Neuerungen auf uns zukommen. Von Hubert W. Fuchs

Das Steuerjahr 2014 wurde durch folgende Gesetze geprägt:

- Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014 (BGBl. I 2014/13)
- Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen – „Handwerkerbonus" (BGBl. I 2014/31)
- Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (BGBl. I 2014/36)
- Budgetbegleitgesetz 2014 – „BBG 2014" (BGBl. I 2014/40)
- Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes (BGBl. I 2014/64)
- Finanzstrafgesetznovelle 2014 – FinStrG-Novelle 2014 (BGBl. I 2014/65)
- Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz und das Immobilien-Investmentfondsgesetz geändert werden (BGBl. I 2014/70)
- Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (BGBl. III 2014/193)

Weiters wurden die folgenden neuen Verordnungen bzw. Verordnungsänderungen verlautbart:

- Änderung der Sachbezugswerteverordnung (BGBl. II 2014/29)
- VO über die Aufstellung eines Durchschnittssatzes für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei Umsätzen aus dem Einstellen von fremden Pferden – PferdePauschV (BGBl. II 2014/48 und BGBl. II 2014/159)
- Siebente Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006 – FOnV 2006 (BGBl. II 2014/52)
- Kundmachung des Bundesministers für Justiz über die Änderung der Richtwerte nach dem Richtwertgesetz (BGBl. II 2014/55)
- VO des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – GTV-WTBG 2014 (BGBl. II 2014/89)
- VO der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der

die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung geändert wird (BGBl. II 2014/94 und BGBl. II 2014/223)
- Änderung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (BGBl. II 2014/120)
- VO gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen (BGBl. II 2014/140)
- Änderung der Pendlerverordnung (BGBl. II 2014/154)
- Änderung der VO, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmen geschaffen wird (BGBl. II 2014/158)
- Änderung der LuF-PauschVO 2011 und der LuF-PauschVO 2015 (BGBl. II 2014/164)
- VO über die Schlussbesprechung von Sozialversicherungsprüfungen (BGBl. II 2014/231)

Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) und das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 (2. AbgÄG 2014) befinden sich derzeit in Begutachtung (Redaktionsstand: 20.10.2014).

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen im Steuerrecht für 2014/2015 zusammengefasst. Weitere steuerliche Infos/Details können Sie dem beiliegenden Arbeitsbehelf entnehmen.

1. EStG

Entfall der Verrechnungs- und Vortragsgrenze

Durch das AbgÄG 2014 ist die Verrechnungs- und Vortragsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b EStG entfallen; die Verrechnungs- und Vortragsgrenze ist letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 anzuwenden (§ 124b Z 248 EStG).

Die Verrechnungs- und Vortragsgrenze im Körperschaftsteuerrecht ist davon nicht berührt und bleibt inhaltlich unverändert aufrecht (siehe § 8 Abs. 4 KStG; eine inhaltliche Erweiterung erfolgte lediglich in § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b fünfter TS KStG).

Automatische Nachversteuerung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten

Ab der Veranlagung 2015 ist nach spätestens drei Jahren eine zwingende Nachversteuerung von ausländischen, im Inland angesetzten (Betriebsstätten-)Verlusten vorgesehen, wenn die ausländischen Einkünfte von der Besteuerung im Inland ausgenommen werden (Befreiungsmethode) und mit dem Staat, aus dem die angesetzten Verluste stammen, keine umfassende Amtshilfe besteht (§ 2 Abs. 8 Z 4 EStG i.d.F. AbgÄG 2014; Übergangsregelung in § 124b Z 249 lit. b EStG).

Hinweis: Eine „Staatenliste" befindet sich im Arbeitsbehelf.

Erweiterung des Kreises der begünstigten Spendenempfänger

Die Änderungen in § 4a Abs. 4 EStG durch das AbgÄG 2014 dienen der Ausweitung der Spendenbegünstigung auf Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, wenn sie den in § 4a Abs. 4 EStG bisher genannten Einrichtungen vergleichbar sind.

Allerdings ist für diese Einrichtungen grundsätzlich ein Österreichbezug für das Vorliegen der Spendenbegünstigung erforderlich (ab 1.3.2014; § 124b Z 250 EStG).

Hinweis: Eine „Staatenliste" befindet sich im Arbeitsbehelf.

Abzinsung langfristiger Rückstellungen

Die bisher pauschal geregelte Abzinsung von langfristigen (= mehr als zwölf Monate) Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen in Höhe von 20% ihres Teilwertes ist durch eine Abzinsung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Laufzeit der Rückstellung sowie eines Zinssatzes von 3,5% ersetzt worden (§ 9 Abs. 5 EStG i.d.F. AbgÄG 2014).

Die Neuregelung ist für Rückstellungen anzuwenden, deren Anlass für die erstmalige Bildung in Wirtschaftsjahren liegt, die nach dem 30.6.2014 enden (§ 124b Z 251 lit. a EStG; Übergangsregelung in § 124b Z 251 lit. b EStG).

Hinsichtlich Details siehe Arbeitsbehelf.

Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag

Durch das AbgÄG 2014 ist es zu einer wesentlichen Einschränkung im Umfang der „begünstigten Investitionen" gekommen. Neben den Realinvestitionen (keine Änderung!) ist künftig nur mehr die Anschaffung von Wohnbauanleihen begünstigt (§ 10 Abs. 3 Z 2 EStG i.d.F. AbgÄG 2014). Die Neuregelung gilt erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden (§ 124b Z 252 EStG).

Die bisher in § 124b Z 214 EStG vorgesehene Befristung für die Staffelung des Gewinnfreibetrages („Solidarabgabe") ist entfallen und gilt demnach zeitlich unbefristet.

Ein Gesamtüberblick inkl. der Änderungen durch das AbgÄG 2014 befindet sich im Arbeitsbehelf.

Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Gehaltszahlungen

Gehälter, soweit diese EUR 500.000,– pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind ab 1.3.2014 vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen (§ 20 Abs. 1 Z 7 EStG i.d.F. AbgÄG 2014; Übergangsregelung in § 124b Z 253 EStG).

Neben den Realinvestitionen berechtigt künftig nur mehr die Anschaffung von Wohnbauanleihen zur Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags.

Vom Anwendungsbereich der Bestimmung sind echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen) erfasst, unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben.

Anders als die Sozialabgaben, die der Unternehmer für seinen Dienstnehmer abführt (etwa Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung, Lohnsteuer usw.), stellen die Lohnnebenkosten bzw. Dienstgeberbeiträge unmittelbare Abgaben des Unternehmers selbst dar und sind von der Begrenzung der Abzugsfähigkeit nicht betroffen.

Hinweis: Normenprüfungsverfahren beim VfGH anhängig!
Hinsichtlich Details siehe Arbeitsbehelf.

ZUM AUTOR
MMag. DDr. Hubert W. Fuchs ist Steuerberater bei HÜBNER & HÜBNER in Wien, Leiter der Arbeitsgruppe „Einkünfte aus selbständiger Arbeit/Freie Berufe" im Fachsenat für Steuerrecht, Abgeordneter zum Nationalrat
hubert.fuchs@huebner.at

© FOTOLIA.COM

Steuerliches Abzugsverbot für nicht begünstigte sonstige Bezüge

Aufwendungen oder Ausgaben für Entgelte, die beim Empfänger sonstige Bezüge nach § 67 Abs. 6 EStG darstellen (z.B. freiwillige Abfertigungen und Abfindungen von ausstehenden Entgeltansprüchen), sind ab 1.3.2014 steuerlich nicht abzugsfähig, soweit die sonstigen Bezüge bei diesem nicht mit dem Steuersatz von 6% zu versteuern sind (§ 20 Abs. 1 Z 8 EStG i.d.F. AbgÄG 2014; Übergangsregelung in § 124b Z 254 EStG).

Hinsichtlich Details siehe Arbeitsbehelf.

Anpassung der Voraussetzungen für die KESt-Freiheit von Lebensversicherungen für über 50-jährige Personen

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Mindestlaufzeit für Einmalerlagsversicherungen – die Voraussetzung für die KESt-Freiheit sowie die ermäßigte Versicherungssteuer ist – generell von 10 auf 15 Jahre angehoben.

Um das Produkt künftig für ältere Anleger zu attraktivieren, ist nunmehr im Einkommensteuer- und Versicherungssteuergesetz eine nach dem Lebensalter des Versicherungsnehmers und der versicherten Person differenzierte Regelung vorgesehen: Haben diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 50. Lebensjahr vollendet, beträgt die Mindestlaufzeit – wie vor der Änderung im Budgetbegleitgesetz 2011 – 10 Jahre; in allen anderen Fällen bleibt es bei der 15-jährigen Mindestlaufzeit.

Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, kommt die 10-jährige Mindestlaufzeit zum Tragen, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 50. Lebensjahr vollendet hat. Die Änderung des § 27 Abs. 5 Z 3 EStG i.d.F. AbgÄG 2014 gilt für ab dem 1.3.2014 abgeschlossene Versicherungsverträge (§ 124b Z 255 EStG).

Abschaffung der steuerlichen Begünstigung für „Golden Handshakes"

Durch das AbgÄG 2014 ist die steuerliche Begünstigung für „Golden Handshakes" abgeschafft worden. Dementsprechend sind die Regelungen betreffend freiwillige Abfertigungen (§ 67 Abs. 6 EStG), Vergleichssummen (§ 67 Abs. 8 lit. a EStG) und Kündigungsentschädigungen und andere Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume (§ 67 Abs. 8 lit. b EStG) geändert worden.

Die Neuregelung ist erstmalig auf Auszahlungen anzuwenden, die ab dem 1.3.2014 erfolgen (§ 124b Z 256 EStG mit Übergangsregelung).

Hinsichtlich Details siehe Arbeitsbehelf.

Aufhebung der Befristung der Solidarabgabe

Die ursprünglich in § 124b Z 219 EStG für den Zeitraum 2013 bis 2016 vorgesehene Befristung bei der Verschleifung der Sechstelbegünstigung ist durch das AbgÄG 2014 aufgehoben worden und gilt demnach zeitlich unbefristet.

Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen i.S.d. EU-QuStG, für die KESt einzubehalten war

Durch das AbgÄG 2014 ist die Steuerpflicht für beschränkt Steuerpflichtige aus Drittstaaten ab 1.1.2015 um Zinsen i.S.d. EU-QuStG – für die KESt einzubehalten war – erweitert worden (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit. b und § 124b Z 258 EStG).

2. KStG

Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung

1.) Durch das AbgÄG 2014 ist der **räumliche Anwendungsbereich** der Unternehmensgruppe eingeschränkt worden. Ausländische Gruppenmitglieder können ab 1.3.2014 nur dann in eine Unternehmensgruppe einbezogen werden, wenn sie in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind (§ 9 Abs. 2 KStG).

Am 1.1.2015 scheiden ausländische Körperschaften, die am 28.2.2014 Gruppenmitglieder sind, aber die Voraussetzungen der Neuregelung nicht erfüllen, ex lege aus der Unternehmensgruppe aus (weitere Details und Übergangsregelung in § 26c Z 45 KStG).

Hinweis: Eine „Staatenliste" befindet sich im Arbeitsbehelf.

2.) Zuzurechnende Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können ab 1.1.2015 **nur im Ausmaß von 75% der Summe der eigenen Einkommen** sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder sowie des Gruppenträgers berücksichtigt werden. Insoweit dabei die Verluste im laufenden Jahr nicht berücksichtigt werden können, sind sie in folgenden Jahren als vortragsfähige Verluste des Gruppenträgers abzuziehen (§ 9 Abs. 6 Z 6 KStG). Die Einschränkung der Verlustberücksichtigung von ausländischen Gruppenmitgliedern durch das AbgÄG 2014 kommt erstmalig bei der Veranlagung des Gruppeneinkommens für das Kalenderjahr 2015 zur Anwendung (§ 26c Z 46 KStG).

Beispiel: Eine Unternehmensgruppe besteht aus dem inländischen Gruppenträger, einem inländischen sowie einem ausländischen Gruppenmitglied. Das eigene Einkommen des Gruppenträgers beträgt EUR 100.000,–; das eigene Einkommen des inländischen Gruppenmitglieds beträgt EUR 50.000,–; der zuzurechnende Verlust des ausländischen Gruppenmitglieds beträgt EUR -200.000,–.

Die Summe der eigenen Einkommen des Gruppenträgers und des inländischen Gruppenmitglieds beträgt somit EUR 150.000,–. Die zuzurechnenden ausländischen Verluste können nur im Ausmaß von 75% dieser Summe, somit in Höhe von EUR 112.500,–, im laufenden Jahr berücksichtigt werden. Das zusammengefasste Ergebnis der Unternehmensgruppe beträgt somit EUR 37.500,–. Die im laufenden Jahr nicht berücksichtigten Verluste des ausländischen Gruppenmitglieds in Höhe von EUR 87.500,– gehen zur Gänze in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

3.) Die **Firmenwertabschreibung** steht für Beteiligungen, die nach dem 28.2.2014 angeschafft werden, nicht mehr zu. Für vor dem 1.3.2014 angeschaffte Beteiligungen können aus Gründen des Vertrauensschutzes noch offene Fünfzehntel aus der Firmenwertabschreibung auch künftig geltend gemacht werden, sofern die Einbeziehung dieser Körperschaft in die

Unternehmensgruppe spätestens für ein Wirtschaftsjahr dieser Körperschaft erfolgt, das im Kalenderjahr 2015 endet (§ 9 Abs. 6 Z 7 und § 26c Z 47 KStG).

Fremdfinanzierter Beteiligungserwerb – (wieder) enger Zinsbegriff

§ 11 Abs. 1 Z 4 KStG sieht eine Ausnahme vom Abzugsverbot für Aufwendungen vor, die mit steuerbegünstigten Erträgen in Zusammenhang stehen (= Zinsen i.Z.m. fremdfinanziertem Beteiligungserwerb). Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 27.2.2014, 2011/15/0199, entschieden, dass § 11 Abs. 1 Z 4 KStG in der bisherigen Fassung ein weiter Zinsbegriff zugrunde liegt und daher auch eine Bereitstellungsprovision für einen Kredit als Zinsen im Sinne dieser Bestimmung qualifiziert. Diese Sichtweise geht aber über die Intention des Gesetzgebers hinaus, die Ausnahme von einem Abzugsverbot nur in einem engen Anwendungsbereich vorzusehen. Die nunmehrige Gesetzesänderung durch das BBG 2014 trägt dieser Intention Rechnung, wonach ab 13.6.2014 ausschließlich Zinsen im engeren Sinn abzugsfähig sind.

Demnach sind ausschließlich jene Zinsen abzugsfähig, die als unmittelbare Gegenleistung des Schuldners für die Überlassung des Fremdkapitals entrichtet werden; dazu zählen auch Zinseszinsen oder ein Disagio. Dagegen sind entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis die mit der Fremdkapitalaufnahme verbundenen Geldbeschaffungs- und Nebenkosten nicht (mehr) abzugsfähig; dies betrifft insbesondere Abrechnungs- und Auszahlungsgebühren, Bankspesen bzw. Bankverwaltungskosten, Bereitstellungsprovisionen und -zinsen, Fremdwährungsverluste, Haftungsentgelte, Kreditvermittlungsprovisionen oder Wertsicherungsbeträge.

© FOTOLIA.COM

Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit für Zinsen und Lizenzzahlungen

Die durch das AbgÄG 2014 eingeführte Regelung des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG schränkt die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen aus Zinsen- und Lizenzgebühren i.S.d. § 99a Abs. 1 zweiter und dritter Satz EStG gegenüber konzernzugehörigen Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 2 Z 1 KStG und vergleichbaren ausländischen Körperschaften unter bestimmten Voraussetzungen ein.

Ab 13.6.2014 sind beim fremdfinanzierten Beteiligungserwerb ausschließlich Zinsen im engeren Sinn (Zinsen, Zinseszinsen, Disagio) steuerlich abzugsfähig.

Zinsen und Lizenzzahlungen können ab dem 1.3.2014 nur bei Sicherstellung einer angemessenen Besteuerung (insbesondere Steuerbelastung ab 10%) des Empfängers abgezogen werden, unabhängig davon, wann die zugrunde liegende vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde (§ 26c Z 49 KStG). Dies erscheint dem Gesetzgeber auf Grund des VfGH-Erkenntnisses vom 29.2.2012, B 945/11, als verfassungsrechtlich unbedenklich.

Steuerliches Abzugsverbot für nicht begünstigte sonstige Bezüge und Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Gehaltszahlungen

Die im EStG vorgesehenen Abzugsverbote des § 20 Abs. 1 Z 7 und Z 8 EStG gelten auch im KStG (vgl. § 12 Abs. 1 Z 8 KStG i.d.F. AbgÄG 2014).

Siehe dazu die obigen Ausführungen im Abschnitt EStG.

Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer

Die durch das GesRÄG 2013 ab 1.7.2013 reduzierte Mindestkörperschaftsteuer für GmbHs ist durch das AbgÄG 2014 ab 1.3.2014 wieder auf den ursprünglichen Wert – EUR 1.750,– p.a. – revidiert worden.

Dessen ungeachtet beträgt die Mindeststeuer für unbeschränkt steuerpflichtige GmbHs in den ersten fünf Jahren ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht für jedes volle Kalendervierteljahr EUR 125,– und in den folgenden fünf Jahren für jedes volle Kalendervierteljahr EUR 250,– („steuerliche Gründungsprivilegierung"; § 24 Abs. 4 Z 3 KStG).

Die steuerliche Gründungsprivilegierung ist mit 1.3.2014 in Kraft getreten und ist auf nach dem 30.6.2013 gegründete unbeschränkt steuerpflichtige GmbHs anzuwenden (§ 26c Z 51 KStG).

Hinsichtlich Details siehe Arbeitsbehelf.

Darstellung des Stammkapitals bei der „klassischen GmbH"

Beispiel: Eine klassische GmbH verfügt über ein gesellschaftsvertraglich festgelegtes Stammkapital von EUR 35.000,–. Davon ist die Hälfte als bare Stammeinlagen einbezahlt. Der verbleibende Betrag wurde nicht eingefordert.

Lösung:	EUR
I. Stammkapital	*35.000*
abzgl nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen	*–17.500*
	17.500

Darstellung des Stammkapitals bei der „gründungsprivilegierten GmbH"

Beispiel: Eine gründungsprivilegierte GmbH verfügt über ein gesellschaftsvertraglich festgelegtes Stammkapital von EUR 35.000,–. Die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen ist mit EUR 10.000,– bestimmt. Davon ist die Hälfte als bare Stammeinlagen einbezahlt. Der verbleibende Betrag wurde nicht eingefordert.

Lösung:*	
I. Stammkapital	*35.000*
abzgl. nach § 10b Abs. 4 GmbHG nicht einforderbare ausstehende Stammeinlagen	*–25.000*
gründungsprivilegierte Stammeinlagen	*10.000*
abzgl. nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen	*–5.000*
	5.000
Alternativ:	
I. Stammkapital	*35.000*
abzgl. nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen	*–30.000*
(davon nach § 10b Abs. 4 GmbHG nicht einforderbar EUR 25.000,–)	
	5.000

* Entspricht Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) ErläutME, allerdings ohne Zwischensumme.

Darstellung des Stammkapitals bei der „GmbH light"

Beispiel: Eine GmbH light verfügt über ein gesellschaftsvertraglich bei Errichtung festgelegtes (oder nachträglich herabgesetztes) Stammkapital von EUR 10.000,–. Davon ist die Hälfte als bare Stammeinlagen einbezahlt. Der verbleibende Betrag wurde nicht eingefordert.

Lösung:	
I. Stammkapital	*10.000*
abzgl. nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen	*–5.000*
	5.000

3. ADG: Einführung von Gruppenanfragen

Durch die BBG 2014-Novellierung des ADG ist die Zulässigkeit der ab Juli 2012 zum OECD-Standard zählenden „Gruppenanfragen" geregelt worden (siehe § 4 ADG). Gleichzeitig ist das derzeit nur im Bereich von Bankauskünften vorgesehene Notifikationsverfahren, welches Anlass für Kritik des OECD-Weltforums gegeben hat, beseitigt worden.

4. BAO: Erhöhung der Umsatzgrenze für die Rechnungslegungspflicht

Die Umsatzgrenze für den Eintritt und Bestand der Rechnungslegungspflicht von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist durch das BBG 2014 von EUR 400.000,– auf EUR 550.000,– angehoben worden (§ 125 Abs. 1 lit. a BAO); die Erhöhung ist erstmals auf in den Jahren 2013 und 2014 ausgeführte Umsätze anzuwenden („rückwirkender Beobachtungszeitraum"; § 323 Abs. 43 BAO).

Hinsichtlich der diesbezüglichen Änderungen im UStG siehe § 22 Abs. 1 erster Satz und Abs. 1a UStG i.d.F. BBG 2014.

5. FinStrG: Änderungen bei Selbstanzeigen

Durch die FinStrG-Novelle 2014 ist es ab 1.10.2014 u.a. zu Verschärfungen im Bereich der Selbstanzeigen gekommen (Abgabenerhöhung bei Selbstanzeigen, keine „wiederholte Selbstanzeige").

Hinsichtlich näherer Ausführungen siehe Arbeitsbehelf.

6. GmbHG: Erhöhung des GmbH-Mindeststammkapitals unter gleichzeitiger Beibehaltung des geringen Startkapitals („Gründungsprivilegierung")

Mit dem GesRÄG 2013 erfolgte ab 1.7.2013 eine Absenkung der gesetzlichen Mindesthöhe des Stammkapitals von GmbHs von EUR 35.000,– auf EUR 10.000,– („GmbH light"). Durch das AbgÄG 2014 ist die Mindesthöhe ab 1.3.2014 wieder mit EUR 35.000,– festgelegt worden.

„GmbHs light", deren Stammkapital EUR 35.000,– nicht erreicht, haben bis längstens 1.3.2024 eine Kapitalerhöhung auf diesen oder einen höheren Betrag durchzuführen.

Im Gesellschaftsvertrag, nicht jedoch durch eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags, kann ab 1.3.2014 vorgesehen werden, dass die GmbH die Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG i.d.F. AbgÄG 2014 in Anspruch nimmt („gründungsprivilegierte GmbH"). Die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen muss mindestens EUR 10.000,– betragen (mindestens EUR 5.000,– bar eingezahlt, keine Sacheinlagen). Die Gründungsprivilegierung endet spätestens zehn Jahre nach der Eintragung der GmbH im Firmenbuch; spätestens dann muss die Stammeinlage EUR 35.000,– betragen.

GmbHs, die weder eine „gründungsprivilegierte GmbH" noch eine „GmbH light" sind, werden im Beispiel als „klassische GmbH" bezeichnet. *Beispiele siehe Tabelle links.*

Hinweis: Wird das Stammkapital der GmbH in der Bilanz wie in den Beispielen dargestellt, so sind zusätzliche Angaben im Anhang wegen Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG oder der Übergangsbestimmungen

§ 127 Abs. 14 bzw. 15 GmbHG nicht erforderlich.
Hinsichtlich Details siehe Stellungnahme KFS/RL 27.

7. GrEStG: Änderungen bei (un-)entgeltlichen Grundstückserwerben

Durch das BGBl. I 2014/36 ist es zu Änderungen bei (un-)entgeltlichen Grundstückserwerben gekommen, bei denen die Steuerschuld ab dem 1.6.2014 entstanden ist.
Hinsichtlich näherer Ausführungen siehe Arbeitsbehelf.

8. KVStG: Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 2016

Mit Ablauf des 31.12.2015 tritt Teil I (Gesellschaftsteuer) außer Kraft. Diese Vorschriften sind letztmalig auf Rechtsvorgänge anzuwenden, bei denen die Steuerschuld vor dem 1.1.2016 entsteht (§ 38 Abs. 3e KVStG idF AbgÄG 2014).

9. Sachbezugswerteverordnung: Änderung des Kfz-Sachbezuges

Die neuen Sachbezüge für die Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges lauten wie folgt:

monatliche Anzahl der Privatkilometer	monatlicher %-Satz	monatlicher Höchstbetrag
Privatfahrten bis 500 km	0,75% der Anschaffungskosten	ab 1.3.2014 max. EUR 360,– bis 28.2.2014 max. EUR 300,–
Privatfahrten über 500 km	1,5% der Anschaffungskosten	ab 1.3.2014 max. EUR 720,– bis 28.2.2014 max. EUR 600,–

Hinweis: Die PKW-Angemessenheitsgrenze von EUR 40.000,– bleibt unverändert!

10. UStG

Erhöhung der Wertschwelle zur Ausstellung von Kleinbetragsrechnungen

Für Umsätze ab 1.3.2014 beträgt die Grenze für Kleinbetragsrechnungen EUR 400,–; zuvor betrug die Grenze EUR 150,– (§ 11 Abs. 6 und § 28 Abs. 40 UStG).

Änderung des Leistungsortes für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen

Durch die Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie i.d.g.F. ändert sich ab 1.1.2015 der Leistungsort für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die von im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden.

Zusätzlich ändert sich der Leistungsort für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden.

Alle diese Leistungen werden ab dem 1.1.2015 an dem Ort erbracht, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ab 1.1.2015 ändert sich der Leistungsort für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden.

Zur Erleichterung für Unternehmer, die diese Leistungen in Mitgliedstaaten erbringen, in denen sie nicht ansässig sind, wird eine zentrale Anlaufstelle für die Steuererklärungen und -zahlungen geschaffen (EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop bzw. Mini-One-Stop-Shop – MOSS), damit sie sich nicht für umsatzsteuerliche Zwecke in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Leistungen ausführen, erfassen lassen, Erklärungen und Zahlungen abgeben müssen.
Hinsichtlich Details siehe § 3a Abs. 13 bis 16, § 25a, § 28a Abs. 41 und Art. 25a UStG i.d.F. BBG 2014.

11. 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 (2. AbgÄG 2014) – Ministerialentwurf

Das BMF hat den Entwurf des 2. AbgÄG 2014 zur Begutachtung bis 27.10.2014 versandt. Im Wesentlichen sieht der Gesetzesentwurf Änderungen in folgenden Bereichen vor:

- Verbesserung des grenzüberschreitenden Informationsaustausches zur Verstärkung der unionsweiten Kriminalitätsbekämpfung;
- „große" Arbeitsgemeinschaften (ARGE mit Umsatz über EUR 700.000,–) haben einen einheitlichen Betrieb und unterliegen einem Feststellungsverfahren;
- Unternehmen können für die Abwicklung der Umsatzsteuerbefreiung für Touristenexporte zugelassen werden;
- Pauschalierung der Gebühren für Eingaben an die Verwaltungsgerichte der Länder;
- Abzugsteuer gemäß § 99 EStG wird im Zuge der GPLA geprüft;
- Ergänzung der Steuerbefreiungen und Klarstellung i.Z.m. Lohnabrechnungen;
- Bündelung der Anträge auf KESt-Rückerstattung auf nach dem Jahresablauf;
- Einbeziehung der Verkäufe betrieblicher Grundstücke in die Endbesteuerungswirkung. ■

© ISTOCKPHOTO.COM

Wie vom Hufschmied zum Kfz-Mechatroniker

PRAXIS. Die Herausforderung für unseren Berufsstand ist es den Pflug, oder besser gesagt den Joystick, in der Hand zu behalten. Aber große Herausforderungen bergen große Chancen. Von Ernst Autischer

Durch Technisierung und Digitalisierung stehen wir mitten in einem dramatischen Prozess. Die Informationstechnologie pflügt immer stärkere Furchen in unseren Alltag.

Motorisierte Wagen lösten Ende des 19. Jahrhunderts in nahezu allen Bereichen die von Zugtieren gezogenen Fuhrwerke ab, da sie deutlich schneller und weiter fahren und eine höhere Leistung erbringen konnten. Daraus ergab sich eine unglaubliche Änderung in nahezu allen Lebensbereichen. Heute stehen wir mitten in einem ähnlich dramatischen Prozess. Die Informationstechnologie pflügt immer stärkere Furchen in unseren Alltag.

Warum und was ändert sich in unserem Arbeitsalltag? Ich möchte dies zunächst nur an einem praktischen Beispiel festmachen. Bei jeder Bank sind alle Daten digital vorhanden. Diese digitalen Daten wurden bisher in unsere Welt des angreifbaren Papiers, besser bekannt als Bankauszug, umgewandelt. Diesen Bankauszug hat unser Klient uns mit seiner Buchhaltung gebracht. Wir haben diesen Beleg in die Hand genommen und in unser jeweiliges Buchhaltungsprogramm eingebucht. Damit also wieder die Metamorphose vom Papier zum digitalem Datensatz vollbracht – quasi die Rückumwandlung in den ursprünglichen Zustand.

Die Sinnlosigkeit der Metamorphose (Umwandlung)

Die Ablöse dieses Unsinns bietet das sogenannte Bankauszugsverbuchen. Bankauszüge werden dabei elektronisch von der Bank abgeholt und über ein lernfähiges Bankauszugsver-

© ISTOCKPHOTO.COM

buchungsprogramm automatisiert verbucht. D.h. Bankdaten kommen zu uns nicht in Papierform, sondern werden bei uns elektronisch abgelegt. Beim Buchen werden aus dieser elektronischen Ablage die Daten in die Buchhaltungsmaske eingespielt. Zumindest alle Beträge werden richtig in die Buchungszeile eingetragen. Damit fällt eine der lästigsten Arbeiten, das Suchen nach Bankdifferenzen, weg. Da das Programm lernfähig ist, erkennt es auch inhaltliche Bestimmungen – z.B. über den ausgewiesenen Verwendungszweck einer Überweisung – und schlägt daher eine Buchung auf ein entsprechendes Konto vor. Wenn also beispielsweise die Fernwärme bezahlt wurde, wird das Konto „Heizung" vorgeschlagen, der Buchungssatz muss von der Buchhalterin nur mehr kontrolliert werden und es sind somit jegliche Tippfehler Vergangenheit. Nun kann diese automatische Empfehlung noch händisch korrigiert oder sofort verbucht werden. Die Lernfähigkeit des Systems bedeutet, dass gleiche oder ähnliche Überweisungsfälle beim nächsten Mal automatisch zu richtigen Vorschlägen der Zuordnung führen. Womit auf Dauer alle Buchungsfälle, welche über das Bankkonto laufen, zeitlich viel schneller als bisher abgearbeitet werden können.

Wenn wir Arbeiten schneller erledigen können, wird dies auch unser Klient mit der Zeit wissen und nicht bereit sein, gleich viel wie bisher zu bezahlen. Wir verlieren also Umsätze und damit Deckungsbeiträge.

Wenn wir einen Teil unserer Umsätze und damit auch unsere Deckungsbeiträge erhalten wollen, dann müssen wir neue Dienste anbieten. Die Herausforderung besteht darin, solche neue Dienstleistungen durch uns zu finden. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, dass wir Bürodienstleistungen durchführen. Durch tages- oder wochenaktuelles Buchen kann der Zahlungsverkehr fertig vor- und aufbereitet werden. Durch das Einbuchen können diese digitalen Daten in das jeweilige Internet-Banking (z.B. ELBA) eingespielt werden und unser Klient braucht nur mehr die Zahlung freigeben. Ein Erfassungsvorgang fällt weg. Gleichzeitig kann das Mahnwesen durch das zeitnahe Buchen perfekt durchgeführt werden. Für unsere Mitarbeiter kommt es durch das wöchentliche Buchen heute schon zur Entlastung der Arbeitsspitzen um den 15. des Monats. Bürodienstleistungen anbieten heißt aber auch Telefondienst, E-Mail-Beantwortung, normale Postbearbeitung, Bestellwesen, Rechnungslegung, ER-Kontrolle – unsere Buchhalterin wird zur Assistentin des jeweiligen Unternehmers.

ZUM AUTOR
Mag. Ernst Autischer ist Steuerberater
autischer@murtax.at

Naheliegend ist für mich auch, uns als spezielle IT-Experten zu positionieren ... Keiner kennt unseren Klienten mit seinen Bedürfnissen so gut wie wir.

Prozess- & IT-Experte

Eine weitere große Chance für uns sehe ich als sogenannte Prozess-Experten. Wir müssen unseren Klienten die neuen Möglichkeiten des Arbeitsablaufes im Büro der Zukunft erklären und mit ihnen den Büroalltag völlig neu gestalten. Ein zurzeit unendliches Beratungsfeld.

Naheliegend ist für mich auch, uns als spezielle IT-Experten zu positionieren. Um die große Digitalisierungswelle kanalisieren zu können, müssen wir unser Wissen über viele Aspekte der Informationstechnologie drastisch erhöhen. Was liegt also näher, als dieses neue Wissen neben dem bestehenden steuerlichen Fachwissen als eigene Dienstleistungspalette anzubieten. Keiner kennt unseren Klienten mit seinen Bedürfnissen und Notwendigkeiten so gut wie wir. Es wäre für uns daher nur ein kleiner Schritt, das ideale Warenwirtschaftsprogramm für unseren Klienten zu finden. Wir könnten Entscheidungsgrundlagen schaffen, wo seine Programme und Daten besser zu speichern wären, auf Servern im Betrieb oder extern auf einer Serverfarm, und dann mit ihm genau diese Entscheidung zu treffen. Von der Implementierung eines Web-Shops bis zur Beratung hinsichtlich Marktpositionierung mittels der neuen Medien könnte unsere Dienstleistungspalette reichen.

Ich freue mich über zusätzliche Ideen oder Anregungen aus unserer Berufsgruppe per E-Mail. Große Veränderungen können eine noch größere Chance sein! Nutzen wir die vielen neuen Chancen! ■

RZL Software
Die Komplett-Lösung für Wirtschaftstreuhänder

RZL Software

Leistungsstark, verlässlich, einfach zu bedienen
Jetzt Termin für eine kostenlose RZL Programm-Präsentation vereinbaren – Tel. 07752 / 252 – 61
Lernen Sie die RZL Lösungen kennen und machen Sie sich selbst ein Bild vom großen Leistungsumfang!

RZL Software
4910 Ried im Innkreis, Riedauerstraße 15
07752/252-61 Software@rzl.at

Liebhaberei und redliches Scheitern

BRENNPUNKT FINANZ. Vertreterhaftung: § 9 BAO sieht eine Haftung von gesetzlichen und gewillkürten Vertretern vor, wenn diese ihre Pflichten schuldhaft verletzen. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Über das Vermögen einer GmbH wird ein Insolvenzverfahren eröffnet. Unter den unbeglichenen Verbindlichkeiten befinden sich Steuerrückstände, die aus einer kurz vor Eintritt der Insolvenz durchgeführten Außenprüfung resultieren. Diese hat festgestellt, dass eine vor Jahren getätigte Immobilieninvestition nach (nunmehriger) Ansicht der Abgabenbehörde keine Einkunftsquelle darstellt und daher Liebhaberei anzunehmen wäre. Daraus resultieren Umsatzsteuernachforderungen aus nicht anerkannten Vorsteuerguthaben. Der damalige Geschäftsführer, der mittlerweile längst aus dieser Funktion ausgeschieden ist, wird nun gem. § 9 BAO zur Haftung herangezogen.

Der Haftungstatbestand des § 9 BAO

Wer einen Abgabepflichtigen vertritt, haftet für dessen Abgabenschulden insoweit (Ausfallshaftung), als diese infolge schuldhafter Pflichtverletzung des Vertreters nicht eingebracht werden können. Zu den wesentlichen Pflichten eines Vertreters gehört es gem. § 80 BAO, aus den Mitteln, die er verwaltet, die Abgaben zu entrichten. Nicht schuldhaft ist es, wenn ein Unternehmen trotz Beachtung der gebotenen Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (siehe § 25 GmbHG) zahlungsunfähig wird. „Redliches Scheitern" ist weder unter Strafdrohung gestellt, noch löst es Haftungsverpflichtungen aus. Diese werden jedoch insbesondere dann schlagend werden, wenn nach § 161 StGB strafbare Handlungen vorliegen. Zusätzlich ist auch ein zeitliches Element zu beachten. Steuern, die während der Funktionsperiode des gesetzlichen Vertreters nicht zu bezahlen waren, weil die Fälligkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten ist, fallen naturgemäß nicht unter den Haftungstatbestand, da hier keine schuldhafte Nichtentrichtung vorliegen kann.

> Im Normalfall kann also ein gesetzlicher Vertreter für Abgaben, die erst nach seinem Ausscheiden festgesetzt und damit fällig werden, nicht in Anspruch genommen werden.

Sonderfall: Selbstberechnungsabgaben

Im Normalfall kann also ein gesetzlicher Vertreter für Abgaben, die erst nach seinem Ausscheiden festgesetzt und damit fällig werden, nicht in Anspruch genommen werden. Einen besonderen Sachverhalt stellen in diesem Zusammenhang Selbstberechnungsabgaben dar. Gem. § 21 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 UStG richtet sich die Fälligkeit einer mit Bescheid festgesetzten Umsatzsteuer nach jenen Terminen, die für die Entrichtung der Voranmeldungsbeträge maßgeblich waren. Im Ergebnis heißt das, dass eine mit Bescheid festgesetzte USt-Nachzahlung spätestens am 15.2. des folgenden Kalenderjahres fällig ist bzw. war. Kommt es also zu einer nachträglichen Steuerschuld durch Festsetzung

© FOTOLIA.COM

von Umsatzsteuer, kann die Fälligkeit in die Funktionsperiode eines bereits ausgeschiedenen gesetzlichen Vertreters fallen.

Bei vertretbarer Rechtsansicht oder rückwirkend zu berücksichtigenden Ereignissen kann keine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegen

Im vorliegenden Fall kann eine Haftung dennoch nicht schlagend werden. Der frühere Geschäftsführer hat die Steuererklärungen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und alle für die Beurteilung des relevanten Sachverhalts erforderlichen Informationen (insbesondere Prognoserechnungen) offengelegt. Das Finanzamt folgte damals seiner Rechtsauffassung und erließ entsprechende USt-Bescheide. Jahre später, nachdem der Geschäftsführer aus seiner Funktion ausgeschieden ist, kommt das Finanzamt nun zu einer anders lautenden Einschätzung. Ungeachtet der Frage, ob eine solche – rückwirkende – Neubeurteilung materiellrechtlich überhaupt zutreffend sein kann, kann dies dem

Im Ergebnis heißt das, dass eine mit Bescheid festgesetzte USt-Nachzahlung spätestens am 15.2. des folgenden Kalenderjahres fällig ist bzw. war.

ausgeschiedenen Geschäftsführer nicht angelastet werden. Seine Rechtsansicht war wohl vertretbar, weil auch vom Finanzamt geteilt. Sollte der Neubeurteilung aber gar ein rückwirkend zu berücksichtigendes Ereignis im Sinne § 295a BAO zugrundeliegen, kann auch das zu keiner Inanspruchnahme des ehemaligen Geschäftsführers führen, weil vor Eintritt dieses Ereignisses eine Steuerschuld nicht bestanden hat und daher auch nicht zu bezahlen war. Somit kann eine Haftung schon mangels Tatbestandsvoraussetzungen nicht eintreten. Darüber hinaus wären diese Umstände allenfalls auch bei der Ermessensübung zu Gunsten des ehemaligen Geschäftsführers zu würdigen. ■

Tel. (01) 513 12 41 - 740 I www.bip-immobilien.at

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

Gewohnte Werte.

31 frei finanzierte, provisionsfreie Anlage- oder Eigennutzerwohnungen mit großzügigen Freiflächen
1120 Wien, Vivenotgasse 56

2014. XXVIII, 552 Seiten. Geb. EUR 118,–
ISBN 978-3-214-05923-1

Der Unternehmens- und Anteilskauf von A bis Z

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

Wir verbinden Menschen und Wissen.

Wir netzwerken in Prag, beim Kommunikations-Kochtraining, in Pörtschach und bei den Sommergesprächen.

ISTOCKPHOTO.COM

Netzwerken in Prag

REISE. Auf Initiative der beiden Landespräsidenten von Kärnten und Burgenland, Peter Katschnig und Stefan Steiger, lud die ÖGWT mittlerweile schon zum dritten Mal zur ÖGWT-Netzwerkreise ein.

Die Kollegen: Stefan Steiger, Peter Katschnig, Werner Lechner

Dieses Mal ging es in die Goldene Stadt Prag. Ein ganzes Wochenende mit Kolleginnen und Kollegen, wo der fachliche Wissensaustausch Tschechien und Österreich und das Netzwerken unter den Kolleginnen und Kollegen im Vordergrund stand. Alle verstanden sich auf Anhieb gut. Dabei waren Junge und Junggebliebene, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Berufsanwärter – und sie kamen aus nahezu allen Bundesländern. Sie unterhielten sich über Fachliches und über Privates. Es wurde viel gelacht und gescherzt und der Spaßfaktor war immens hoch. Einige junge Kolleginnen und Kollegen waren bereits das zweite Mal an Bord und sie werden wieder kommen. Unser Hotel war ein modernes im Zentrum von Prag, wo wir die Goldene Stadt erkundeten. Von hier aus war es nicht weit zum Seminar, zu einem kleinen Einkaufszentrum und zu den Sehenswürdigkeiten. Die Karlsbrücke hatte schon ein besonderes Flair und der Altstädter Ring mit der Rathausuhr und der Teynkirche erinnerte an ein Märchen. Eine Stadt, die es wert war, ihr einen Besuch abzustatten. Wir freuten uns, dass wir eine kleine Brücke bauen konnten und freundschaftliche Netze entstehen konnten.

Die Idee dahinter ist: An einem Wochenende lernen sich Wirtschafsprüfer, Steuerberater und Berufsanwärter aus ganz Österreich besser kennen. Gemeinsame Kulturerlebnisse und Ausflüge verbinden und stärken die Kontakte und machen den Erfahrungsaustausch unter den Kolleginnen und Kollegen viel leichter. Man genießt die Sehenswürdigkeiten, schaltet ein bisschen ab und schafft Erinnerungen.

Stärkung in der Klosterbrauerei in Strahov

Dabei waren Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Berufsanwärter

Gemeinsame Aktivitäten stärken das Gefühl, zusammenzugehören

Unser Beruf ist mittlerweile so komplex, dass es gut tut, wenn man neue berufliche Kontakte knüpft und sich eine zweite Meinung einholen oder einfach Ideen und Erfahrungen austauschen kann. Man kann sich seinen Netzwerkpartner, Geschäftspartner oder möglicherweise auch Mitarbeiter aussuchen. Und wer weiß, welche neuen Geschäftsbeziehungen dadurch entstehen können. Ein gutes und freundschaftliches Netzwerk macht Spaß und der Erfolg kommt dann von allein dazu.

Präsentations- und Kochtraining

KOMMUNIKATION. Unsere Steuerberater und Wirtschaftsprüfer haben sichtlich Spaß beim Kochtraining mit Werner Friedl.

Präsentation als Faszination mit Martin Weinand, Kochart mit Werner Friedl

Am 24. September 2014 fand das Präsentations- und Kochtraining im Unicreditcenter am Kaiserwasser in Wien statt. Im Vordergrund stand hier das Netzwerken. Man sollte durch eine theoretische Präsentation und das anschließende Kochtraining nicht nur sich selbst weiterbilden, sondern auch neue Bekanntschaften machen und somit neue Netzwerke erschließen. Martin Weinand übernahm den theoretischen Teil und hielt eine Präsentation, welche durch Inhalte wie Authentizität, Rhetorik, Spannungsaufbau etc. bestach. Das Ziel der Präsentation war es, den Teilnehmern neue Arten der Vorführung näherzubringen sowie ihnen Wege zu zeigen, um bei zukünftigen Präsentationen nicht nur zu präsentieren, sondern zu faszinieren. Anschließend ging es mit Werner Friedl daran, ein eigenes Menü zu kreieren. Nicht nur hier wurde über gesunde Ernährung und die Wirkung der einzelnen Zutaten gesprochen, sondern darüber informiert, wie man seine Arbeit am Besten darstellt. Mit orangen ÖGWT-Kochschürzen gewappnet ging man mit Eifer an die Sache, um interessante und leckere Speisen zu zaubern. Bei der anschließenden Verkostung der Menüs kam man sich untereinander näher und knüpfte neue Kontakte und Freundschaften. Mit viel Humor, Teamwork und Spaß reihte sich das Training bei den unvergessenen Veranstaltungen ein. Danke an alle Teilnehmer für die gelungene Koch-Show!

Der Sinn dahinter: Je besser wir unseren Klienten den Nutzen unserer Arbeit zeigen können – am besten grafisch – desto mehr wird der Klient bereit sein, dafür unser Honorar gerne zu zahlen. Wir sind zwar Dienstleister, aber umso mehr müssen wir mit Bildern, grafischen Übersichten arbeiten, um unsere Bilanzen, Planungen – unser fertiges Menü sozusagen – zu verkaufen.

An dieser Stelle: Vielen Dank an die Bank Austria für die freundliche Unterstützung.

Unsere Steuerberater zaubern ihr Menü

Essen hält Leib und Seele zusammen – auch bei uns Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Berufsanwärtern

Mag. Grete Wohlmuth (Bank Austria) schwingt den Kochlöffel

Trends im Steuerberatermarketing

TEIL 2

NETZ. App, Mobile und Print im Kanzleimarketing. Die Mischung macht's!

Markus Grund ist Geschäftsführer von Atikon EDV & Marketing GmbH

Auf der einen Seite ist die Kommunikation mobil geworden, Apps erleben einen Boom. Andererseits erfreuen sich Marketingklassiker wie Printnews großer Beliebtheit. Wie und womit eine Steuerberatungskanzlei ihre Klienten am sinnvollsten versorgt, dazu Markus Grund im Gespräch mit ÖGWThema.

ÖGWThema: Braucht eine Steuerberatungskanzlei eine eigene App?
Markus Grund: Hätten Sie mir diese Frage vor drei Jahren gestellt, hätte ich gefragt „Wozu?". Heute ist meine Antwort „Ja!". Eine eigene App ist trendig und am Puls der Zeit. Es geht dabei primär nicht darum, welche Inhalte die App hat. Hauptsache ist, eine App zu haben. Wenn man als Steuerberater seinen Klienten eine eigene App bietet, stellt das langfristig gesehen ein spannendes Marketinginstrument dar. Die Klienten sind automatisch immer auf dem Laufenden. Wenn es Neuerungen im Steuerrecht gibt, bekommen sie diese per Sofortnachricht auf ihr Handy.

Wie stellt man sicher, dass die Kanzlei-App von den Klienten genutzt wird?
Am besten ist es, wenn Steuerberater die App live und persönlich vorzeigen. Einfach bei der nächsten Besprechung die eigene App nehmen und die Fragen des Klienten gleich am Handy mit dem Brutto/Netto-Rechner ausrechnen oder mit Bewerbern Gehaltswünsche über die App berechnen – die werden Augen machen.

Wozu braucht man eine mobile Version seiner Homepage bzw. was ist Responsive Design?
Aktuelle Zahlen besagen, dass in Österreich die Mehrzahl ein Smartphone besitzt, und ca. 30 Prozent der Klienten tätigen mittlerweile ihre Anfragen via Handy. Daher ist es wichtig, eine mobile Version der Kanzleihomepage zu haben. Dann ist sichergestellt, dass die Klienten die Kanzlei auch mobil erreichen und Homepageseiten auf den Smartphones richtig dargestellt werden. Responsive Webdesign ist zwar ein spannendes Thema, ich würde aber noch abwarten. Mit Responsive Webdesign gelingt zwar, dass sich Homepageseiten automatisch an jede Art von Handy oder Tablet anpassen und die Bedienung fingerfreundlicher wird, aber es kostet noch viel, wächst langsam und das Thema ist meiner Meinung nach noch nicht reif. Wie immer gibt es auch hier Ausnahmen und Kanzleien, die bereits darauf setzen, um vorne mit dabei zu sein.

Sind Printnews in der heutigen Zeit noch aktuell?
Ja, und sie lassen sich auch von den Onlinemedien nicht verdrängen. Printnews sind kein reines Informationsmittel, sie erzeugen beim Klienten vielmehr das Gefühl, dass er gut betreut wird und sein Steuerberater am letzten Wissensstand ist. So etwas beruhigt Klienten und stärkt ihre Bindung zum Steuerberater. Leider schaut die Realität aber so aus, dass Klienten von ihrem Steuerberater schon laufend Post bekommen – aber nur Rechnungen. Das reicht nicht aus, damit sich Klienten gut aufgehoben fühlen. Ein guter Weg das zu verbessern, sind gedruckte Steuernews. Sie sind gut lesbar, leicht verständlich und bereichern einfach den Kontakt zum Klienten. Es geht dabei nicht darum, dass die News zu 100 Prozent gelesen werden. Der Klient soll einfach merkbar spüren, dass er eine wichtige Rolle spielt.

Wie wichtig ist es, Klienten mit Informationen zu versorgen?
Sehr, Hauptsache aktuell und regelmäßig. Man spricht ja immer vom sogenannten guten Draht zu jemandem. Den fördert ein Steuerberater am besten durch einen vernünftigen Mix aus gedruckten News und neuen, trendigen Angeboten wie Apps oder YouTube-Videos.

Fakten zum Thema

- **70% der Klienten** wechseln ihren Steuerberater, weil sie sich gleichgültig behandelt fühlen.
- **82% der Österreicher** besitzen ein Smartphone, der Großteil surft damit auch im Internet und verwendet Apps. Quelle: Mobile Marketing Association.

Neue Projekte – neue Ideen

SOMMERGESPRÄCHE 2014. Auch heuer lud ÖGWT Präsident Klaus Hübner die Vorstandsmitglieder in sein Haus.

Insgesamt 36 Vorstandsmitglieder kamen, um gemeinsam Ideen für die Zukunft zu besprechen. An der Tagesordnung standen u.a. Projekte der Jungen ÖGWT, WTBG-Novelle, Kurzberichte der Landesleiter über Entwicklungen etc. Da die Vorstandsmitglieder selbst eine gute Mischung aus kleinen und großen Kanzleien, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Berufsanwärtern sind, bietet sich hier gut die Gelegenheit, seine Sichtweisen zu präsentieren. Im Fokus für 2014 stand und steht das Netzwerken. Nur durch Zusammenarbeit kann höchste Qualität geboten werden. Auch heuer waren die Diskussionen wieder sehr angeregt. Vieles konnte geklärt und vereinbart werden. Ein herzliches Dankeschön an Familie Hübner für die Gastfreundschaft und an alle Vorstandsmitglieder für das Kommen und die Ideen. Für alle Mitglieder: Bitte wenden Sie sich für Wünsche und Vorschläge an die ÖGWT an *service@oegwt.at* oder rufen Sie Sabine Kosterski unter 0664/12 77 955 an.

Die GmbH in Pörtschach

SEMINAR. Am 26. und 27. September 2014 fand die Pörtschacher Steuerberatertagung statt. Eine höchst erfolgreiche Veranstaltung rund um den Wörthersee.

Das Thema lautete „GmbH und Gestaltungsmöglichkeiten". Die Moderation wurde vom Kärntner Landespräsident Peter Katschnig durchgeführt. Fast 200 Teilnehmer lauschten den Kollegen Harald Manessinger, Helmut Schuchter, Stefan Steiger und RA Gerald Schmidsberger. Bei schönem Wetter und in bestem Ambiente konnte man schließlich im Werzer's Hotel Resort Pörtschach entspannen. Alle Referenten sowohl am Freitag als auch am Samstag schafften es, Teilnehmer in den Bann zu ziehen. Die Tagung fand schließlich ihren verdienten Ausklang. Einige Seminarteilnehmer verlängerten bis Sonntag und genossen die Sonnenstrahlen am Wörthersee und erholten sich noch. Die Pörtschacher Steuerberatertagung bestach durch auszeichnete Referenten und gut ausgewählte Themen. Herzlichen Dank an unsere Organisatorin Sabine Kosterski.

Die nächste ÖGWT Pörtschacher Steuerberatertagung:
25. – 26. September 2015

Jubiläumstagung

VERANSTALTUNG. Am 26. März 2015 findet die nunmehr 20. Finanzstrafrechtliche Tagung in Linz unter der fachlichen Leitung von Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner statt.

Die hochkarätige Fachtagung widmet sich heuer dem Thema:
- Verdeckte Gewinnausschüttung interdisziplinär
- Gesellschaftsrecht
- Steuerrecht
- Strafrecht
- Rechtsvergleich Deutschland

Diskussion der aktuellsten Brennpunkte zur vGA durch Referenten aus Wissenschaft, Rechtsprechung und Praxis.

Für die Tagung konnten namhafte Referenten gewonnen werden:
- Justizminister Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter, Bundesministerium für Justiz
- Mag. Heribert Bach, LeitnerLeitner
- Prof. Dr. Gerhard Dannecker, Universität Heidelberg
- Dr. Hannes Gurtner, LeitnerLeitner
- Prof. Dr. Markus Jäger, BGH, 1. Strafsenat, Karlsruhe
- Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus, Universität Linz
- Univ.-Prof. Dr. Robert Kert, Universität Wien
- Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr, LeitnerLeitner
- Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, OGH
- Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner, LeitnerLeitner
- em. Univ.-Prof. DDr. Hans-Georg Ruppe, Universität Graz
- Mag. Mario Schmieder, Kerschbaum Partner Rechtsanwälte
- Univ.-Prof. Dr. Kurt Schmoller, Universität Salzburg
- Hon.-Prof. Dr. Hans-Valentin Schroll, OGH
- Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn, VwGH

Programm und nähere Information:
www.leitnerleitner.com
Anmeldung: *meeting.leitner@leitnerleitner.com*
Teilnahmegebühr: Pro Person EUR 456,– inkl. USt; für Richter, Staatsanwälte, Finanzbeamte: EUR 306,– inkl. USt/Person; für Studenten bis 26 Jahre kostenlos.

Veranstalter:
LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Universität Linz
Universität Graz

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

BAO und Finanzstrafrecht

BERUFSANWÄRTER. Über die neuen Schlüsselqualifikationen für Berufsanwärter. Von Doris Wagner

ZUR AUTORIN
Mag. Doris Wagner, Bakk. ist Steuerberaterin und in der Jungen ÖGWT Steiermark
doris.wagner@sw-beratung.at

Der ständige Erwerb von neuem Fachwissen bzw. dieses an die aktuellen Entwicklungen anzupassen, sind für unser berufliches Dasein unumgänglich. Zu Beginn unserer beruflichen Laufbahn ist der Wissenszuwachs am intensivsten. Durch die Kombination von Wissen und Praxiserfahrung erlernen wir, wie steuerliche Problemstellungen effektiv und zielführend gelöst werden. Dabei stellen wir fest, dass es nicht nur auf die materiell-rechtliche Richtigkeit ankommt, sondern die Umsetzung der Problemlösung und somit auch das Verfahrensrecht den „Steuer"-Erfolg bestimmen.

Berufsanwärter, die am Beginn ihrer beruflichen Karriere stehen, sind primär auf den Erwerb von Fachwissen zur ESt, USt und KSt fokussiert. Vor allem in der Vorbereitungszeit zu den schriftlichen Fachprüfungen stehen diese Themen sowie das Umgründungsteuerrecht und die Betriebswirtschaftslehre im Vordergrund. Zu häufig wird aber auf die exakte Anwendung der BAO vergessen. Auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen von möglichen ertrags- und umsatzsteuerlichen Fehlentscheidungen werden nicht bedacht. Dabei ist es unerlässlich, sich mit den verfahrensrechtlichen Regelungen im Steuerrecht auseinanderzusetzen. Die BAO ist die Basis für die weiteren fachspezifischen Kenntnisse im Abgabenrecht, bei den Verkehrssteuern und im UmgrStR. Daher ist es umso wichtiger, diese von Beginn an mitzulernen.

Zum Bespiel zählt die Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen zu den täglichen Aufgaben unseres beruflichen Alltags. Die folgenden Fragestellungen sollten daher kein Problem darstellen:

- Wann muss der Steuerpflichtige eine Steuererklärung abgeben?
- Bis wann ist die Abgabe einer Steuererklärung fristgerecht?
- Was sind die Bestandteile eines Bescheides und wie ist der Bescheid zu prüfen?
- Wie verfasst man eine Beschwerde?
- Was sind die Konsequenzen, wenn Steuererklärungen nicht abgegeben werden bzw. wenn hohe Nachzahlungen auf den Steuerpflichtigen zukommen?
- Wann fällt eine Finanzstrafe an?
- Wann ist eine Selbstanzeige ratsam und wie formuliert man sie richtig?

All diese Fragestellungen, mit welchen bereits sehr viele Berufsanwärter in ihrem beruflichen Alltag konfrontiert sind, lassen sich mit Hilfe der BAO sowie dem FinStG beantworten.

Betrachtet man weiters die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Finanzverwaltung und deren härtere Gangart gegenüber den Steuerpflichtigen, so ist es umso mehr von Bedeutung, auch im Verfahrensrecht keine Fehler zu machen bzw. die Rechte und Pflichten des Steuerpflichtigen sowie der Abgabenbehörde entsprechend den Regelungen der BAO genau zu kennen.

Berufsanwärter, die von Beginn an zum materiell-rechtlichen Fachwissen auch die verfahrensrechtlichen Kenntnisse der BAO erwerben, werden in ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld umfassend und souverän die steuerlichen Probleme ihrer Klienten bewältigen können. Kenntnisse der BAO und des FinStG sind daher wie Schlüsselqualifikationen zu sehen, da sie Wegweiser bei der steuerlichen Problemlösung und deren Folgen sind. ■

© ISTOCKPHOTO.COM

Mein Praxistipp für Berufsanwärter

Ich empfehle von Beginn der Berufsanwärterzeit an, sich auch mit den Fragestellungen zum richtigen Umgang mit dem Verfahrensrecht sowie mit möglichen finanzstrafrechtlichen Folgen auseinanderzusetzen. Hierbei bieten die Akademie der Wirtschaftstreuhänder sowie die ÖGWT zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen an, die angepasst an die unterschiedlichen Vorkenntnisse der Teilnehmer sind. Es ist in unserem Beruf nicht nur wichtig, das steueroptimale und -richtige Endresultat zu kennen, sondern es kommt auch auf den Weg an, um dieses Resultat zu erreichen.

Kick-off in Kärnten

ÖGWT KÄRNTEN. Nachdem sich Kolleginnen und Kollegen in den anderen Bundesländern schon zur Jungen ÖGWT formiert haben, war es längst überfällig, dass sich auch in Kärnten die Jungen zusammentun.

Das junge Team in Kärnten: MMMag. Andreas Wultsch, Arthur Schlägel, MA, Mag. Isabel Grün

Im heurigen Sommer war es endlich so weit. Das Gründerteam rund um Isabel Grün, Andreas Wultsch und Arthur Schlägel besteht aus Berufsanwärtern mit Praxis in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung.

Die Junge ÖGWT Kärnten ist ein unpolitischer Verein von Kolleginnen und Kollegen und versteht sich als brancheninternes Netzwerk von Berufsanwärtern und jungen Steuerberatern. Schließlich ist es gerade in der heutigen Zeit, in einer Welt mit ständig wachsenden Anforderungen an unseren Berufsstand, notwendig, über den Tellerrand hinaussehen zu können und sich untereinander zu vernetzen, um im Bedarfsfall auf Spezialisten zurückgreifen zu können. Wer über die entsprechenden Kontakte verfügt, kommt schneller ans Ziel. Und im Idealfall ist der Berufsanwärter von heute der Spezialist von morgen. Hinzu kommt noch, dass ein persönliches Kennenlernen in der Phase des Berufsanwärterdaseins noch nicht durch brancheninternes Konkurrenzdenken blockiert wird. Folglich bietet sich genau die Zeit als Berufsanwärter oder junger Steuerberater dazu an, andere Berufskollegen kennenzulernen, Erfahrungen auszutauschen, Freundschaften zu schließen und vielleicht einen ersten Baustein für ein zukünftiges Miteinander zu legen.

Zwischen privaten Verpflichtungen, Arbeitsstress und Weiterbildungen wird auch bei den Jungen der Branche die Zeit zu einem immer kostbareren Gut, wodurch das Networking häufig vernachlässigt wird. Die Junge ÖGWT Kärnten hat sich zum Ziel gesetzt, die Zukunft des Berufsstandes durch Vernetzung zu sichern und im Interesse der nächsten Generation von Steuerberatern mitzugestalten. Damit dies auch gelingt und sich die Junge ÖGWT Kärnten von der Vielzahl homogener Veranstaltungen abhebt, sollen die geplanten Vorhaben vor allem unkonventionell sein.

So findet die Kick-off-Veranstaltung am 6. Februar 2015 in Form eines Clubbings in einer der angesagtesten Locations in Kärnten – dem GIG Bar Club in Velden – statt. Der Eintritt sowie ein gewisses Getränkekontingent wird von der Jungen ÖGWT Kärnten übernommen. Nähere Details folgen.

Das Team der Jungen ÖGWT Kärnten ist für Input und Engagement von Berufsanwärtern bzw. jungen Steuerberatern jederzeit aufgeschlossen und dankbar:
jungekaernten@oegwt.at ■

Rechnungslegungsreform

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Mit der Bilanz-RL 2013/34/EU wurden die Rechnungslegungsvorschriften in der EU neu gefasst und teilweise weiterentwickelt. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 – RÄG 2014 sollen bis 20.7.2015 die neuen Vorschriften in Österreich gesetzlich eingeführt werden. Leitgedanken dafür sind neben der Umsetzung der Bilanz-RL auch eine Modernisierung des Bilanzrechts, eine Harmonisierung mit dem Steuerrecht und Erleichterungen bei der Offenlegung.

Der gordische Knoten

Der erfahrene Praktiker weiß sofort, dass das nicht wirklich funktionieren kann. Wenn dogmatische Grundsätze eines „true and fair view" mit fiskalen Anliegen in Einklang gebracht werden sollen, ist der Konflikt vorprogrammiert. Verena Trenkwalder geht in ihrem Beitrag auf einige dieser Themen ein, namentlich auf die neue Definition des beizulegenden Werts im Sinne des steuerlichen Teilwerts und die künftige Behandlung von Aufwandsrückstellungen. Bei Letzteren scheint es ohnedies aktuell so, dass das Konzept wieder fallen gelassen wird und die bisherige Regel – weitgehendes Ansatzwahlrecht, aber ohne steuerliche Anerkennung – beibehalten wird. Ein weiteres, vor allem auch für die Abschlussprüfung relevantes, Thema ist die Wesentlichkeit, deren künftige Handhabung, wie man hört, auch vornehmlich fiskalen Überlegungen folgen soll.

Das Dilemma mit der Wesentlichkeit

So ist es völlig unverständlich, dass die von der Bilanz-RL vorgesehenen Wesentlichkeitsnormen – in Ausnützung eines Mitgliedstaatenwahlrechts – nicht gänzlich übernommen wer-den sollen. Während die Bilanz-RL auch Ansatz, Bewertung und Konsolidierung als relevante Aspekte vorsieht, beschränkt sich der österreichische Gesetzgeber bei der Wesentlichkeit auf die Kriterien Darstellung und Offenlegung. Im Klartext – es können z.B. beim Ausweis, der Gliederung des Jahresabschlusses und bei der Offenlegung im Firmenbuch unwesentliche Aspekte oder „Fehler" vernachlässigt werden, wenn aber eine Aktive Rechnungsabgrenzung oder eine sonstige Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 150,– nicht ausgewiesen wird, dann ist das eine Fehldarstellung – auch bei einer Bilanzsumme von hunderten Millionen. Können steuerliche Sorgen so groß sein, dass man sich darauf einlassen möchte?

Das Problem besteht nämlich darin, dass unklar ist, wie diese eingeschränkte Übernahme der Wesentlichkeit zu interpretieren ist. Sind damit die anderen Kriterien ausgeschlossen (also nur Darstellung und Offenlegung), oder kann man diese über die Hintertüre hineininterpretieren (also vor allem Darstellung und Offenlegung)? Wie wirkt sich das allenfalls auf unser Prüfungsvorgehen aus? Dass bei einem Regelwerk zur sachgerechten Gesamtdarstellung, wie es das UGB eigentlich ist und sein sollte, der Wesentlichkeitsaspekt in allen Belangen Gültigkeit hat, ist für uns – nicht zuletzt auf Grund der Aussagen im KFS/PG1 und nunmehr in ISA 320 und ISA 450 – zum täglichen Brot geworden. Dass nicht jede Fehldarstellung zu einer Modifikation des Bestätigungsvermerkes führen muss, ergibt sich daraus zwangsläufig. Müssen wir nun unsere Prüfungsstandards, an die wir uns endlich gewöhnt haben, in diesem Punkt über Bord werfen?

> Das Problem besteht darin, dass unklar ist, wie diese eingeschränkte Übernahme der Wesentlichkeit zu interpretieren ist.

Bilanzstrafrecht bleibt über

Völlig unbefriedigend ist dieses Ergebnis, wenn keine begleitende Anpassung des Bilanzstrafrechts erfolgt. Die Frage, ob auch unwesentliche Fehldarstellungen zu einem Bilanzdelikt im Sinne des § 255 AktG bzw § 122 GmbHG führen können, wird seit Jahren erörtert. Dabei entstand der Eindruck, dass es nicht gewollt ist, unwesentliche – also für den Adressaten der Information belanglose – Fehldarstellungen zu sanktionieren. Die elegante Lösung wäre gewesen, solche „Unschärfen" im Jahresabschluss gar nicht als Fehler zu definieren. Da man diesen Schritt scheinbar nicht gehen will, sind wir darauf angewiesen, dass die entsprechenden Entschärfungen im Rahmen der Strafbestimmungen selbst vorgenommen werden. Diese stehen aber leider nicht auf der Agenda des RÄG 2014. Bitte warten – und bis dahin bleibt die Kriminalisierung von Bilanzierungs„fehlern" ein strafrechtliches Risiko für die Unternehmensorgane und den Abschlussprüfer. Nicht sehr erfreulich, vornehm formuliert. ■

© FOTOLIA.COM

12. ifa Golf-Trophy für Steuerberater

19. – 20. September 2014 im Golf & Country Club Brunn

Bei strahlendem Sonnenschein fand die 12. ifa Golf-Trophy im Golf & Country Club Brunn am Gebirge, einem der schönsten und gepflegtesten „Stadtkurse" Österreichs, am südlichen Stadtrand Wiens statt. Zahlreiche Steuerberater aus ganz Österreich nahmen wieder die Einladung an und zeigten vollen Einsatz bei dem vorgabewirksamen Stableford-Turnier. Beim traditionellen Golfschnupperkurs mit anschließendem Putting-Turnier wurde bei den Teilnehmern die Begeisterung für diesen Sport geweckt.

Den passenden Rahmen für die Abendgala bot der wunderschöne Festsaal der Wiener Sofiensäle mit seinem stilvollen Flair. Für die passende musikalische Untermalung sorgte die „Wiener Damenkapelle Johann Strauß", die mit den zeitlosen Werken des Komponisten die stimmungsvolle Atmosphäre zusätzlich bereicherte.

In diesem perfekten Ambiente genossen unsere Gäste ein festliches Galadinner, bevor die Sieger und Siegerinnen des Golfturniers geehrt wurden. Zusätzlich wurde unter den anwesenden Gästen ein wertvoller Reisegutschein verlost. Dieser wurde durch den ifa-Vorstand DI Michael Baert an die Gewinnerin Frau Dr. Elke Hager überreicht.

Im Anschluss an die Siegerehrung feierten die Gäste noch diesen gelungenen Tag, bevor die 12. ifa Golf-Trophy spätabends ihren Ausklang fand. ■

1 Mag. Lukas Mittlböck, Dieter Nachbargauer, Mag. Josef Ischepp LL.M., Dr. Robert Hager
2 Mag. Gerhard Writzmann, Peter Falle, Johann Traunsteiner, Herbert Nachbargauer, MBA
3 Mag. Friedrich Baumgartner, Mag. Johannes Mörtl, Mag. Julius Stagel, KR Wolfgang Stabauer, MBA
4 Gerhard Wöth, Werner Schmid, Mag. Dagmar Wöth-Fellmann, Mag. Dr. Rainer Lutsch
5 Sylvia Aufreiter, Nina Mittlböck (Bruttosiegerin), Mag. Lukas Mittlböck (Bruttosieger), DI Michael Baert
6 Marion Soravia, Dr. Elke Hager (Gewinnerin Reisegutschein), Sylvia Aufreiter, DI Michael Baert
7 Georg Grösz, Mag. Dietmar Schneller-Scharau, Mag. Klaus Hübner
8 Abendveranstaltung im Festsaal der Wiener Sofiensäle

BEZAHLTE ANZEIGE / FOTOS BEIGESTELLT

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Alles steuerrechtlich Wesentliche

1 Erstmals auf einen Blick

Bei einem Familienunternehmen stellen sich viele Fragen in steuerlicher Hinsicht. Bisher musste der Rechtsanwender zur Beantwortung mehrere Werke konsultieren. Nun finden Sie alle wesentlichen Bereiche in einem Buch abgedeckt!
Mit diesem Handbuch behalten Sie den Überblick bei

- der Wahl der geeigneten Rechtsform
- dem Rechtsformwechsel im Rahmen einer Umgründung
- ertragsteuerlichen und verkehrsteuerlichen Belastungen
- umsatzsteuerlichen Herausforderungen
- Fragen der Unternehmensnachfolge und Unternehmensübertragung
- dem Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft
- der Betriebsprüfung

und anderen Fragestellungen. Mit anschaulichen und praxisrelevanten Beispielen. Die aktuelle Rechtslage der Kapitalvermögens- und Immobilienbesteuerung ist ebenso berücksichtigt wie die Neuregelung der Grunderwerbsteuer ab 1. 6. 2014.

Wiedermann/Wilplinger (Hrsg), Das Familienunternehmen im Steuerrecht. Manz Verlag 2014. XXIV, 250 Seiten. Geb. EUR 58,–. ISBN 978-3-214-06895-0

1

2

3

4

Der „Kolacny/Caganek“ komplett überarbeitet

2 Mit 17 Novellen seit der Vorauflage

Die 4. Auflage des bewährten Kurzkommentars zum UStG enthält alle Novellen seit der Vorauflage:

- Kommentierung durch erfahrene Experten am Stand 1.1.2015
- Darstellung der Rechtslage bis zum 31.12.2014
- essentielle Rechtsprechung von UFS/BFG, VwGH und EuGH
- praxisrelevante Beispiele
- aktualisierte Literatur
- wichtige Nebengesetze etc. im Anhang

Mayr/Ungericht, UStG – Umsatzsteuergesetz, 4. Auflage. Manz Verlag 2014. Ca. 1.300 Seiten. Geb. Ca. EUR 198,–. ISBN 978-3-214-06435-8

Kurz und prägnant

3 Alles zur GmbH

Dieser neue Kurzkommentar erläutert das GmbH-Gesetz konzentriert und mit der notwendigen wissenschaftlichen Tiefe. Das handliche Format berücksichtigt neben aktueller Judikatur und Literatur selbstverständlich sowohl die Änderungen zum AbgÄG 2014 als auch das GesRÄG 2013.

Der Herausgeber und das hochkarätige Autorenteam aus Wissenschaft und Praxis stehen für eine anspruchsvolle und den Bedürfnissen gerecht werdende Darstellung. Der Kurzkommentar, in seiner

- leserfreundlichen, klaren Sprache
- und kompakten Kommentierung

ist besonders geeignet für Steuerberater/Wirtschaftsprüfer!

U. Torggler, GmbHG. Manz Verlag 2014. Geb. XLVI, 912 Seiten. EUR 148,–. ISBN 978-3-214-02854-1

Leitfaden zur steuerrechtlich korrekten Bewertung

4 Auch online erhältlich

Die Ermittlung des Wertes einer Liegenschaft, die Aufteilung auf Grund und Boden und Gebäude und die Feststellung der Restnutzungsdauer des Gebäudes stellen große Anforderungen an Gutachter/innen.

Das vorliegende Buch stellt die gesamte Judikatur und Literatur zur steuerlichen Bewertung ausführlich dar und entwickelt eigene Lösungen für strittige Fragen. Ausführlich wird auch auf die Gutachtenserstellung und die Verfahrensvorschriften eingegangen. Damit ist es sowohl für die Immobilienbranche und private Immobilieninvestoren als auch für rechtsberatende Berufe und Sachverständige von großem praktischen Nutzen.

Jetzt NEU: Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen im EStG sowie zahlreiche neue Judikate der Gerichte und die zwischenzeitig ergangenen Beiträge in der bewertungsrechtlichen und steuerrechtlichen Literatur.

Prodinger/Ziller, Immobilienbewertung im Steuerrecht, 2. Auflage. Linde 2014. 240 Seiten. Kart. EUR 54,–. ISBN 978-3-707-32433-4

Ambitioniertes Vorhaben

IM FOKUS. Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) und seine Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung. Von Verena Trenkwalder

ZUR AUTORIN
Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht
vtrenkwalder@kpmg.at

Die Ziele des RÄG, das derzeit in einem ersten Entwurf vorliegt, sind ambitioniert: Gleich im Vorblatt genannt werden die Förderung der europaweiten Vergleichbarkeit von Jahres- und Konzernabschlüssen, die Erhöhung der Corporate Social Responsibility, die Entlastung von Unternehmen, die Annäherung an die Steuerbilanz und die Verbesserung der Aussagekraft der Abschlüsse. Insbesondere der Schritt in Richtung Einheitsbilanz ist aus meiner Sicht ganz klar zu begrüßen. Der Wermutstropfen ist nur, dass die Zielsetzungen der Abschlüsse höchst unterschiedliche sind. Während der unternehmensrechtliche Abschluss ein möglichst genaues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll, hat die Steuerbilanz die Funktion als Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuern. Daher muss man sich nun im Detail der Frage widmen, wer seine Position aufgibt und sich den Anforderungen des jeweils anderen Bereichs annähert. Im Folgenden möchte ich nur exemplarisch einige Punkte herausgreifen:

Sonderposten der unversteuerten Rücklagen

Der Sonderposten der unversteuerten Rücklagen soll abgeschafft werden. Somit sind die vor allem für die steuerliche Beurteilung relevanten Informationen über Bestand und Entwicklung dieser Posten aus dem unternehmensrechtlichen Abschluss nicht mehr unmittelbar erkennbar. Noch mehr mit Sorge erfüllt mich, dass bis dato der Entwurf des RÄG 2014 eine Änderung des § 12 Abs. 8 EStG vermissen lässt, wonach Voraussetzung für die Bildung einer Übertragungsrücklage deren gesonderter Ausweis ist.

Aufwandsrückstellungen

Aufwandsrückstellungen sollen künftig für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, sowie für Umweltaufwendungen, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden, zulässig sein. Diese Einschränkung ist zwar fiskal- und lenkungspolitisch vielleicht verständlich, die kasuistische Festlegung auf zwei Aufwandsarten und auf bestimmte Zeiträume widerspricht aber deutlich dem „true and fair view" der Unternehmensbilanz.

© ISTOCKPHOTO.COM

Erfüllungsbetrag bei Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Verbindlichkeiten sollen künftig mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und Rückstellungen nach dem bestmöglichen Schätzwert des notwendigen Erfüllungsbetrags zu bewerten sein. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen. Auch hier ist ganz klar zu fordern, dass als steuerrechtliche Begleitmaßnahme § 9 Abs. 5 EStG dahingehend angepasst wird, dass der marktübliche Zinssatz laut UGB auch steuerlichen Grundsätzen genügt.

Beizulegender Wert/Teilwert

Der beizulegende Wert im UGB soll künftig als der Betrag definiert werden, den ein Erwerber des gesamten Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den betreffenden Vermögensgegenstand oder die betreffende Schuld ansetzen würde. Die Gleichsetzung des beizulegenden Werts mit der gegenwärtigen Definition des Teilwerts scheint mir nur zielführend, wenn gleichzeitig die Definition des Teilwerts im Steuerrecht angepasst wird bzw entfällt und das Steuerrecht unmittelbar auf die Definition des § 189a Z 3 verweist. Es müsste also sichergestellt sein, dass ein unternehmensrechtlich zulässiger Ansatz auch als steuerlich richtig akzeptiert wird. Andernfalls wären – bei gleicher Definition und unterschiedlicher Auslegung – die Rechtsfolgen unabsehbar.

Zuschreibungsgebot – Steuererhöhung durch die Hintertüre?

Durch den Entfall der letzten zwei Sätze des § 6 Z 13 EStG wären ab 2016 alle Wertsteigerungen von Wirtschaftsgütern, die in der Vergangenheit teilwertberichtigt wurden, über die unternehmensrechtliche Zuschreibung steuerpflichtig, was bisher – außer für Beteiligungen – nicht der Fall war. Daher sollten sämtliche unternehmensrechtliche Zuschreibungen auf Antrag in eine Zuschreibungsrücklage eingestellt werden können. Erträge aus Zuschreibungen gem § 208 UGB dürfen nicht der 75-Prozent-Verlustabzugsgrenze unterworfen und müssen somit in den Ausnahmekatalog des § 8 Abs. 4 KStG aufgenommen werden. ■

Durch den Entfall der letzten zwei Sätze des §6 Z 13 EStG wären ab 2016 alle Wertsteigerungen von Wirtschaftsgütern über die unternehmensrechtliche Zuschreibung steuerpflichtig.

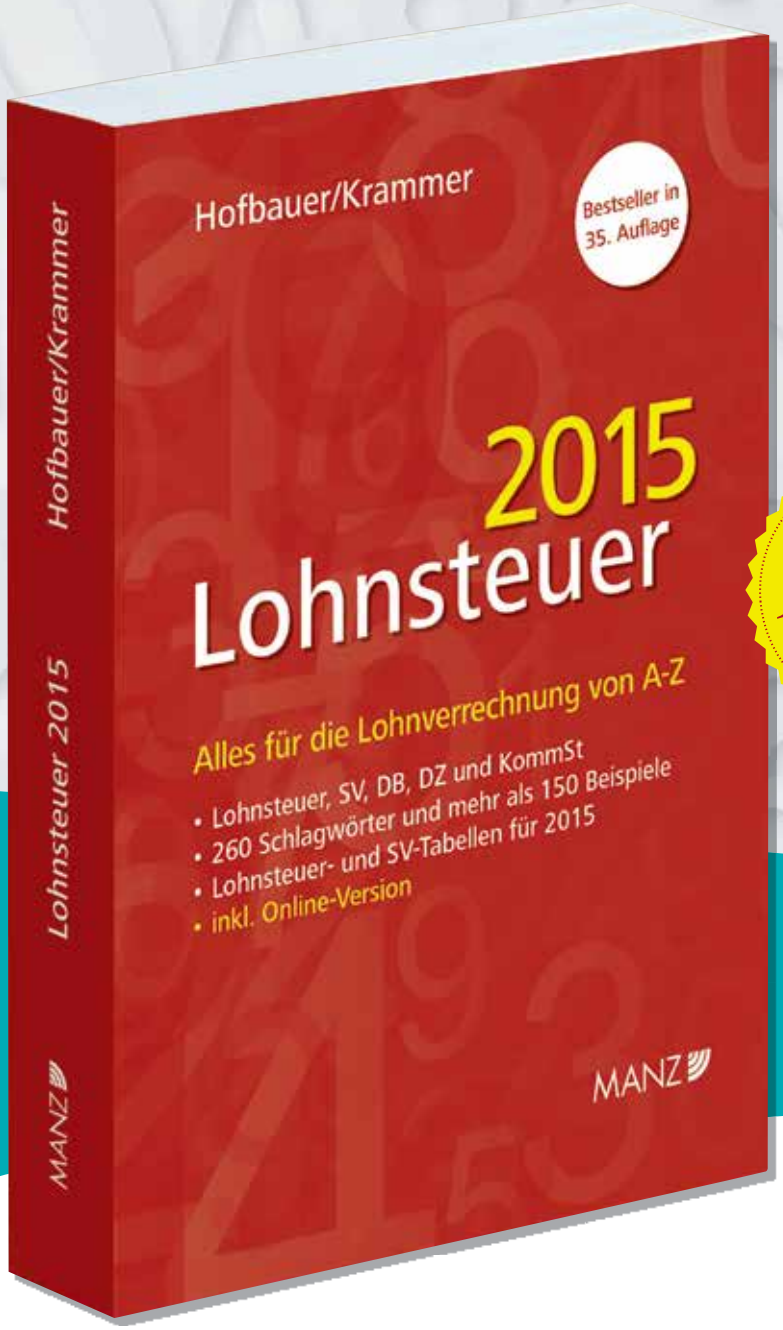

Stand 1. 1. 2015

2014.
Ca. 520 Seiten. Br. EUR 54,–
ISBN 978-3-214-08061-7
Im Abonnement EUR 43,20

Der Dauerbrenner für die Lohnverrechnung

jetzt im Abo 20% sparen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

© FOTOLIA.COM

Widerstandskraft für prüfende Berufe

BELASTUNGSTEST. Ist Resilienz eine Kernkompetenz oder bloß „Psychoschmäh"? Von Harald Mairhofer

Im Berufsstand der prüfenden Berufe wird dem Thema Resilienz derzeit wenig Bedeutung beigemessen. Konkrete Äußerungen der Kollegenschaft: „Ist etwas für Lebens- und Sozialberater", „Klingt esoterisch angehaucht …", „Ich bin zuständig für die Prüfung des Fachgebiestes XY", „Habe so viel Fachspezifisches zu erledigen, dass ich dafür keine Zeit mehr habe". Faktum ist, dass man als Prüfer/Berater immer mit Menschen konfrontiert ist, oft mit Widerstand sowie mit „Machtspielen" und „Psychospielen". Da man im Zuge von Prüfungs- sowie Beratungsgesprächen auf unterschiedliche Kommunikationstypen trifft, ist es an der Zeit, sich mit dem Thema Resilienz auseinanderzusetzen, da man täglich Belastungen standhalten muss.

Ein paar Zahlen: Ca. eine Million Österreicher sind Burnout-gefährdet; Kosten in Höhe von ca. sieben Milliarden Euro pro Jahr fallen durch Arbeitsausfälle, Krankenstände, Behandlungskosten und Frühpensionierungen an (Quelle: Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie 2010).

Der Begriff Resilienz geht in die 1950er-Jahre zurück und leitet sich aus dem lat. „resiliere" = Widerstandsfähigkeit ab. Es ist die Fähigkeit eines Menschen, unerwartet erfolgreich mit belastenden Situationen umzugehen. Es gilt insbesondere von der Defizit- zur Nutzenorientierung zu gelangen: Was macht uns stärker? Was hält uns gesund? Kann Resilienz erlernt werden?

Die Resilienz-Faktoren im Überblick

Folgende sieben Faktoren verhelfen zu innerer Stärke (vgl. Heller, J.: Resilienz – 7 Schlüssel für mehr innere Stärke, 1. Auflage, München, 2013)

- Akzeptanz: Es ist, wie es ist, Zurechtfinden mit Unabänderlichem
- Optimismus: Vertrauen, dass es besser wird, zuversichtlich sein für die eigene Zukunft
- Selbstwirksamkeit: Achtung der eigenen Bedürfnisse, Probleme als Herausforderung sehen
- Verantwortung: Verlassen der Opferrolle, Respektierung der persönlichen Leistungsgrenzen, Akzeptanz der Konsequenzen von persönlichen Handlungen
- Netzwerkorientierung: Hilfe annehmen und selbst Hilfe geben
- Lösungsorientierung: Entdeckung und Umsetzung der persönlichen Lebenswünsche, richtige Prioritätensetzung
- Zukunftsorientierung: Realisation der persönlichen Pläne, wissen, was man will

Weiterführende Informationen sowie Bestellmöglichkeit:
www.internerevision.at
http://resilienz.united-branding.com

Im neuen Fachbuch „Resilienz-Widerstandskraft für prüfende Berufe" (ISBN: 978-3-9503769-1-3, EUR 29,70 zzgl. EUR 2,– VK) werden erstmals psychologische Erkenntnisse für prüfende Berufe kompakt aufbereitet. Das Studium von weiterführender Literatur ist nicht notwendig. Lesen Sie in diesem Buch, wie Sie Selbstbewusstsein, Selbstvertrauen, Ihre mentale Stärke entwickeln und steigern können; inkl. Selbsttest Ihrer eigenen Widerstandskraft (von K. Maehrlein).

Weitere Themen

- Bedeutung von Resilienz für den Berufsstand
- Energy Balancing
- Umgang mit der Rolle als Prüfer
- Wo benötigt man als Prüfer Energie und Resilienz
- Wie man seine persönlichen Energiespeicher wieder befüllt

Dr. Andreas Staribacher, PMBA, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, PKF Österreicher – Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, Bundesminister für Finanzen a.D., sagt: „Resilienz ist ein Thema, das in den letzten Jahren in den Mittelpunkt gerückt ist, was neben Klimakatastrophen wohl auch mit den krisenhaften Erscheinungen in der Weltwirtschaft seit dem Jahr 2008 korreliert. Eine Untersuchung der Resilienz für den prüfenden Beruf, im Speziellen für interne Revisionsmitarbeiter, ist bisher noch nicht durchgeführt worden. Dieses Buch schließt diese Wissenslücke. Für Revisoren im internen wie auch im externen Prüfungsbereich, aber auch für Personen aus dem Rechnungswesen eine Pflichtlektüre!" ■

ZUM AUTOR
MMag. Harald Mairhofer, PMBA ist Leiter Interne Revision, Hbv. und Steuerberater
harald.mairhofer@gespag.at

© Thomas Reichhart – shutterstock.com

Neuauflage des Kolacny/Caganek

4. Auflage 2014. Ca. 1.400 Seiten.
Geb. EUR 198,–
ISBN 978-3-214-06435-8
Subskriptionspreis bis 31.1.2015 EUR 159,–

Die aktuellste Kommentierung zum UStG

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

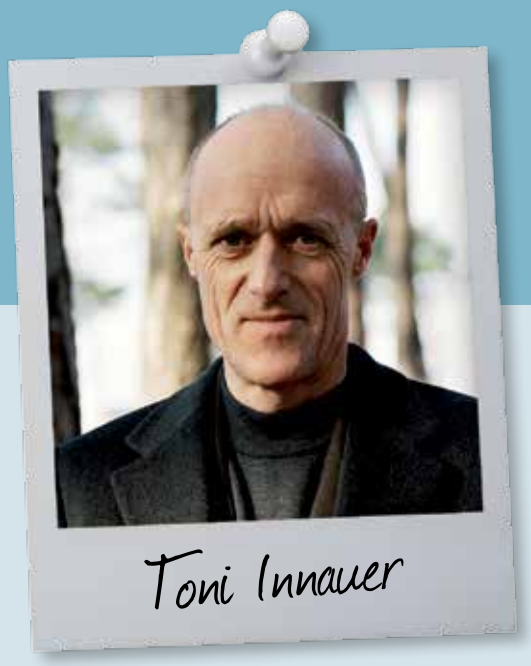

13 FRAGEN ZUM STEUERBERATER VON

Anton „Toni“ Innauer ist ehemaliger österreichischer Skispringer und Skisprungtrainer, Buchautor („Am Puls des Erfolgs“) und ist als Mentor und Coach im Rahmen seiner Agentur innauerfacts aktiv.

1. **Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (StB)?**
   Relativ oft, weil er und ich beide Mitglieder im Rotary-Club sind.
2. **Was bringt er/sie Ihnen?**
   Strukturierung und Überblick über meine Aktivitäten und deren Produktivität. Vor allem aber auch Sicherheit in Entscheidungen.
3. **Ist sein/ihr Honorar angemessen?**
   Ich denke, ja.
4. **Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?**
   Vorausgesetzt, er interessiert sich für die neuesten Entwicklungen, empfinde ich das Alter eher als Sicherheit.
5. **Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktive/r StB kompetenter?**
   Das ist in diesem Zusammenhang keine Kategorie.
6. **Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?**
   Ich bin es nicht anders gewöhnt.
7. **Hat Ihr/Ihre SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?**
   Ja.
8. **Sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn als BuchhalterIn oder BeraterIn?**
   Als Berater.
9. **Vor wem haben Sie mehr Angst: Ihrem Zahnarzt oder Ihrem Stb?**
   Ich habe weder vor meinem Steuerberater noch vor meinem Zahnarzt Angst.
10. **Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihren/Ihrer Steuerberater/in?**
    Örtliche Nähe ist mir sehr angenehm.
11. **Für wie wichtig halten Sie repräsentative Räumlichkeiten Ihres Steuerberaters?**
    Ich empfinde sie als angenehm, aber keineswegs als essenziell.
12. **Wie oft wechseln Sie Ihren/Ihre Steuerberater/in? Und warum?**
    Ich habe meinen Steuerberater seit 34 Jahren nicht gewechselt.
13. **Welches Auto sollte Ihr/e Steuerberater/in fahren?**
    Ein solides, aber nicht provokant hochpreisiges Auto.

© CSV/TOM HALLER

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

DANKE FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

© Pan Xunbin – shutterstock.com

2014. 250 Seiten. Geb. EUR 58,–
ISBN 978-3-214-06895-0

Alles steuerrechtlich Wesentliche in einem Werk

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

In der Übergangszeit

RADIATOR. Mit Wärmewellen von De'Longhi HMP 1500 auf Touren kommen.

Temperatur ist eine sehr individuelle Sache. Wenn einem zu kalt ist, ist es dem anderen gerade richtig. In Großraumbüros kann das schnell zum Problem werden. Oder eben nicht. Wer sich mit klammen Fingern und kalten Füßen nicht gut konzentrieren kann, sollte nachhelfen. Mit Wärmewellen. Von De'Longhi gibt es ein ganz unscheinbar schlankes Gerät, das absolut geräuschlos und in Sekundenschnelle Wärme macht. Weil Büroarbeiter ja ohnehin den ganzen Tag sitzen und damit den Kreislauf kaum ankurbeln, kann dieses Gerät also ein schneller Booster für zwischendurch sein. *Preis: EUR 109, 99*

Bequem schreiben

ACCESSOIRE. Das neue Buetooth Multi-Device Keyboard von Logitech erleichtert das Schreiben auf Smartphone und Tablet.

Wer unterwegs ist und E-Mails am Mobiltelefon abfragt, kennt das Dilemma. Man liest und will spontan reagieren. Doch nicht immer können die Antworten kurz und bündig sein. Aber lange E-Mails nur mit dem Daumen auf die Mini-Tastatur zu tippen, ist mühsam. Der Zubehör-Spezialist Logitech hat nun eine Tastatur entwickelt, die mit Bluetooth und sowohl auf Windows, Mac und Android funktioniert. Das Handy wird einfach in den Slot gesteckt, und los geht's. Die Tastatur verfügt über mehrere Kanäle, deshalb können Handy und Tablet sogar parallel verwendet werden. *Preis: EUR 49,99*

Supersauber arbeiten

REINIGUNG. Displays von Mobiltelefonen und Tablet-PCs wollen hier und da geputzt werden. Mit Spezialreinigungsmittel von Hama.

Es kann sich zu einer grausigen Angelegenheit entwickeln – so ein Display. Mal sind die Finger fettig, mal die Ohren. Hier und da verirrt sich auch ein Tropfen Spucke oder sogar irgendwelche Speisereste auf die Glasplatte. Kurzum: Touch-Screens aller Art brauchen hier und da eine Waschstraße. Wasser geht nicht, aggressive Glasreiniger auch nicht, ein echt gutes Gewissen beim Putzen von Displays hat, wer Hama Reinigungsmittel verwendet. Mit dem dazugehörenden Spezialtuch ist alles schnell wieder blitzblank. *Preis: EUR 11,99*

BEIGESTELLT

Gemütlich beisammensitzen

MÖBEL. Der neue Besprechungstisch Timba Table von Bene.

Wer sagt eigentlich, dass Büromöbel immer technisch-kühl sein müssen? Wer mehr Zeit im Büro als zu Hause verbringt, sollte es sich doch eigentlich gemütlich machen. Jedenfalls denken das die Designer der Büromöbelschmiede PearsonLloyd, die in London für Bene einen Besprechungstisch entworfen haben. Er ist aus massivem Eichenholz, an den Beinen sieht man das auch ganz deutlich. Der Drehteller in der Mitte ist nicht etwa für Käse – wie man schnellhin vielleicht denken könnte –, sondern macht den Zugang zu Strom und Netzwerk komfortabel. *Preis: EUR 1.300,–*

Lässige Leistung

PC. Das neue Thinkpad von Lenovo heißt Helix und ist ein modularer All-in-One-PC.

Business-Notebooks müssen einiges drauf haben. Sie sollten leistungsfähig sein, um große Datenmengen zu bewältigen. Sicher, um das Gerät vor dem Zugriff von anderen zu schützen. Und flexibel natürlich, damit man seinen Computer sowohl am Schreibtisch als auch unterwegs unkompliziert nutzen kann. Der PC-Hersteller Lenovo hat sich ein modulares System für eine optimale Lösung ausgedacht. Es funktioniert nach dem Steckprinzip. Wer will, kann einen Laptop zum Tablet machen. Die neue Version ist technisch so stark, dass sie sich auch als Office-Computer gut einsetzen lässt. *Preis: EUR 1.819,– bei Saturn*

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

10.12.2014 | WIEN | 8:30 – 17:00

RESILIENZ FÜR PRÜFENDE UND BERATENDE BERUFE

ÖGWT TRAININGSZENTRUM WIEN

Referent: StB MMag. Harald Mairhofer, PMBA
Ort: Audit Partner, Wagramer Straße 19/21. Stock, 1220 Wien,
U1-Station Kaisermühlen, Ausgang Vienna International Center
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

29.1.2015 | WIEN | 9:00 – 17:00

LOHNSTEUER, ARBEITSRECHT, SOZIALVERSICHERUNG

ÖGWT PERSONALTAGUNG

Referenten: StB Dr. Stefan Steiger, Mag. Friedrich Schrenk, StB Ing. Mag. Ernst Patka, u.a.
Ort: Austria Trend Parkhotel Schönbrunn, Hietzinger Hauptstr. 10 – 14, 1130 Wien
Moderatorin: WP/StB Mag. Waltraud Mäder-Jaksch
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

11.2.2015 | WIEN | 18:30 – 20:30

PERSONALVERRECHNUNG

ÖGWT CLUB WIEN

Referent: StB Dr. Martin Freudhofmeier
Ort: Erste Bank, Petersplatz 7/6. Stock, 1010 Wien
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

24.2.2015 | WIEN | 18.30 – 20.30

PERSONALVERRECHNUNG

ÖGWT CLUB NIEDERÖSTERREICH

Referent: StB Dr. Martin Freudhofmeier
Ort: Bank Austria, Rathausplatz 2, 3100 St. Pölten
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955

---

26. – 27.2.2015 | BEGINN 13:00 | STEIERMARK

UMSATZSTEUER

ÖGWT INTENSIVSEMINAR

Referenten: HR Mag. Gerhard Kollmann, WP/StB Mag. Christine Weinzierl,
StB Dr. Gerhard Schuchter, StB Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel u.a.
Moderation: WP/StB Mag. Michaela Christiner
Ort: Schloss Pichlarn, 8952 Irdning, Steiermark
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT INTENSIVSEMINAR
UMSATZSTEUER
ZWEIFELS- UND SPEZIALFRAGEN AUS DER PRAXIS

26. – 27. FEBRUAR 2015
SCHLOSS PICHLARN IN IRDNING/STMK.

SCHWERPUNKTE
- Reverse Charge im Inland, im Binnenmarkt und Drittland
- Welche Steuerbefreiungen gibt es im Inland?
- Durchlaufende Posten
- Rechnungsmängel und Rechnungskorrekturen
- Vorsteuerabzug, -berichtigung und -erstattungsverfahren
- Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken
- Eigenverbrauchsbesteuerung
- Innergemeinschaftliche Erwerbe/Lieferungen und Melde- und Nachweispflichten
- Dreiecksgeschäfte/Reihengeschäfte im Binnenmarkt, im Drittland
- UID und Prüfungsverfahren
- Versendungs- und Buchnachweis bei ig Reihen-, Dreiecksgeschäften
- Abgabenänderungsgesetz 2014 – Kleinbetragsrechnungen
- Budgetbegleitgesetz 2014 (Mini-One-Stop-Shop ab 2015 etc.)
- Durchführungsverordnung – Vereinfachungsregeln zur Feststellung des Leistungsortes ab 1.1.2015
- Die häufigsten Prüfungsfeststellungen

SEMINARORT
Schloss Pichlarn, ***** Sterne Hotel, 8952 Irdning, Steiermark

SEMINARINVESTITION

Standard, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	EUR 300,– netto (ÖGWT 250,–)
Berufsanwärter	EUR 250,– netto (ÖGWT 200,–)

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepause

ANMELDUNG
Bitte melden Sie sich über www.oegwt.at an. 10% Frühbucherbonus bis 27. Jänner 2015.

FORTBILDUNG
Die Veranstaltung gilt im Ausmaß von 11 Bildungseinheiten im Sinne der fachlichen Fortbildung.

ORGANISATIONSTEAM
Mag. Sabine Kosterski, MMag. Ronald Wahrlich,
Mag. Manfred Wildgatsch. Für Fragen wenden Sie sich bitte an
Frau Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955,
E-Mail: *service@oegwt.at*

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegwt.at

Institut für
Anlageberatung

Österreichs Spezialist für Sachwertanlagen.
Seit mehr als 35 Jahren.

ZUKUNFTSWEISENDE **LAGE!**

NEUBAUHERRENMODELL N° 415 / LANDGUT FAVORITEN
FAVORITENSTRASSE 179-181 / SCHLEIERG. 4-6 / PATRUBANG. 6 / 1100 WIEN

- 59 Wohnungen
- 1 Geschäftslokal
- 41 Tiefgaragenplätze
- 5.500 m² ertragsbewertete Nutzfläche
- Baubeginn Mai 2016
- Fertigstellung Dezember 2017
- verkehrsgünstige Lage
- Verlängerung der U1 bis Oberlaa
- Neuer Stadtteil Verteilerkreis Favoriten in unmittelbarer Nähe
- hohe Bevölkerungszuwachsraten
- wertbeständiges Zusatzeinkommen
- solide Rendite
- hohes Wertsteigerungspotential

Ansprechpartner:
Mag. Harald Kitzberger
T: 0732 / 66 08 47 - 2231
F: 0732 / 66 08 47 - 9231
harald.kitzberger@ifa.at
www.ifa.at

Diese Information ist kein Beteiligungsangebot. Grundlage für den Erwerb eines Miteigentumsanteils sind ausschließlich die Dokumentation inkl. Vertragsunterlagen sowie Risikohinweise.